

G 3378



www.drb-nrw.de

25. Jahrgang Oktober 2004

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

DEUTSCHER RICHTERBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN

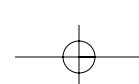
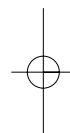
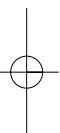
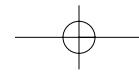
AUSGABE 5

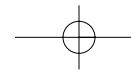
INHALT

Zeugnisse für Ri+StA	2
– Dienstliche Beurteilung	3
– Was macht einen guten Richter aus?	6
<hr/>	
Gerechtigkeit ist nur auf der Bühne	7
<hr/>	
Berichte von der LVV	8
– Vorstandswahlen	10
– Aus den Foren	10
– Aus der Assessorentagung	14
<hr/>	
Amtsrecht und Mitbestimmung	15
<hr/>	
Ergebnisse der StA-Wahlen	16
<hr/>	
Aus den Bezirken	17
<hr/>	
Besoldungs- und Versorgungsrecht aktuell	17



Zeugnisse





Die dienstliche Beurteilung

Das Thema „**Dienstliche Beurteilungen**“ möchte ich jedem jungen Richter und Staatsanwalt (natürlich auch Richterinnen und Staatsanwältinnen) ans Herz legen. Nicht nur für die Erlangung einer Planstelle ist die Beurteilung wichtig. Insofern ist der Umgang damit sogar erleichtert, weil die Dienstvorgesetzten bei der Frage, ob einer/m jungen Kollegi/en ein Richteramt auf Lebenszeit übertragen werden kann, noch recht deutlich sind. Das entscheidet sich auch meist schon nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahr.

Aber diejenigen, bei denen das nicht in Frage steht, wollen ja auch wissen, wo sie stehen. Sie haben oft Schwierigkeiten, ihre Beurteilungen zu verstehen und einzuordnen. Auch werden sie spätestens in einigen Jahren überlegen, ob sie ein sog. Beförderungsamt anstreben. Die Weichen dazu werden schon mit sehr frühen Beurteilungen gestellt, weil jede bessere Beurteilung eine gewisse Entwicklung voraussetzt.

Das Thema ist aber auch deshalb aktuell, weil eine Überarbeitung der immerhin aus dem Jahre 1972 stammenden Beurteilungs-AV bevorsteht, das JMin NW arbeitet an **Anforderungsprofilen** für die verschiedenen Richter- und Staatsanwaltsämter, aus denen neue Beurteilungsrichtlinien entwickelt werden sollen.

Ich möchte hier Funktion und Inhalt und auch Problematik der dienstlichen Beurteilungen für Richter und Staatsanwälte darstellen und dabei auch auf die Verbesserungsforderungen eingehen.

Zunächst zur Problematik dienstlicher Beurteilungen gerade bei Richtern:

„Vom Mythos der Unabhängigkeit“ hat Rolf Lamprecht ein Buch überschrieben, in dem er u.a. Fragen zur Beurteilungspraxis in den Gerichten und zur richterlichen Unabhängigkeit aufwirft, und in der Süddeutschen Zeitung (8./.9. 1. 2000) äußert er Unverständnis darüber, dass Richter „– unbedingt für jeden Außenstehenden – bis zu ihrem 50. Lebensjahr benotet werden wie Schulbuben“.

Aber weder Lamprecht noch die von ihm als beispielhaft für ihre nach seiner Auffassung seltene „wirkliche“ Unabhängigkeit genannten Richter der Redaktion von „Betrifft: Justiz“ fordern die Abschaffung der Beurteilungen. Auch sie wissen, dass auch ohne schriftliche Niederlegung Beurteilungen in irgendeiner, dann noch weniger durchschaubaren Form stattfinden würden.

Selbst wenn man Beförderungsämter abschaffen würde, müsste man die für Leitungsfunktionen Geeigneten auswählen und damit beurteilen.

Deshalb hat der Deutsche Richterbund in seinen 1978 verabschiedeten Leitlinien

und der Landesverband NW in den 1981 erarbeiteten Thesen der Arbeitsgruppe Beurteilungen darauf hingewiesen, dass gerade die Regelbeurteilung der Objektivierung und der Chancengleichheit dient, weil die Möglichkeit von reinen Zweckbeurteilungen oder gar Gefälligkeitsbeurteilungen anlässlich von Bewerbungen eingeschränkt wird und die Leistungsnachweise insbesondere auch für den Präsidialrat als Mitbestimmungsorgan kontrollierbar werden. Etwas was im Übrigen auch für Staatsanwälte in gleicher Weise gilt.

Gleichwohl bleibt ein Spannungsverhältnis zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Beurteilung der richterlichen Tätigkeit. Denn es kann kaum geleugnet werden, dass eine Verknüpfung von Amtstätigkeit und Beurteilungsmaßstäben unvermeidlich ist. Dieses Spannungsverhältnis versucht die Rechtsprechung der Richterdienstgerichte durch Begrenzung des Beurteilungsgegenstandes im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit aufzulösen. Ob das ausreicht, erscheint mir zweifelhaft. Denn die Vorstellung, dass der Beurteiler sich auf einen Bereich beschränkt, der abseits vom Prinzip der Unabhängigkeit liegt, wäre blauäugig. Das verlangen die Richterdienstgerichte auch gar nicht.

M.E. wäre größere Transparenz ein unbedingt notwendiger Beitrag zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und gleichzeitig zur Objektivierung des Beurteilungswesens.

Bevor ich die Rechtsprechung der Richterdienstgerichte zu den Grenzen zulässiger Beurteilungskriterien und Bewertungen, die natürlich nur für Richter, aber nicht für Staatsanwälte gilt, kurz darstelle, möchte ich anmerken, dass ich durchaus auch bei den Staatsanwälten ein Spannungsverhältnis zwischen der Bindung an Weisungen des Dienstvorgesetzten gemäß § 146 GVG und der Funktion der StA als ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Strafrechtspflege (BGH NJW 1971/ 2082) sehe. Problematik und Inhalt der Dienstaufsicht im StA-Bereich sind noch zu wenig Gegenstand von Überlegungen. Hier wird schlicht auf das Beamtenrecht abgestellt.

Zunächst zu den aus der richterlichen Unabhängigkeit, Art. 97 GG, folgenden Grenzen dessen, worüber sich dienstliche Beurteilungen verhalten dürfen:

Die Rechtsprechung dazu kennen die Präsidenten, sodass es sehr selten insoweit Angriffspunkte geben wird. Ich will sie deshalb nur kurz zusammenfassen und zunächst den BGH zitieren:

Die dienstliche Beurteilung darf auch spezifisch richterliche Fähigkeiten wie Rechtskenntnisse, Beherrschung der Rechtsanwendungstechnik und Judiz bewerten. Sie verletzt die Unabhängigkeit

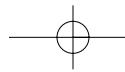
eines Richters nur dann, wenn sie auf eine direkte oder indirekte Weisung hinausläuft, wie der Richter in Zukunft verfahren oder entscheiden soll. Insoweit muss sie sich auch jeder psychologischen Einflussnahme enthalten. Sie ist unzulässig, wenn der Richter durch die in ihr enthaltene Kritik veranlasst werden könnte, eine Verfahrens- oder Sachentscheidung künftig in einem anderen Sinne als ohne diese Kritik zu treffen (BGH 90/41).

Als zulässig wird angesehen,

- wenn verzögerliche Terminierung älterer Sachen oder unangemessen lange Absetzungsfristen beanstandet werden (BGH a.a.O.),
- wenn die Erledigungszahlen eines Richters mit denen der anderen Richter eines Gerichts verglichen (BGH DRiZ 77/118; 84/ 365), oder zu hohe Rückstände gerügt werden (NJW 88/419),
- wenn einer Richterin bescheinigt wird, sie bemühe sich, gründlich, sorgfältig und genau zu arbeiten, vermöge aber im Drang der Geschäfte Fehler nicht immer zu vermeiden. Dadurch würden spezifische richterliche Fähigkeiten angesprochen, die keinen Bezug zu einer bestimmten richterlichen Tätigkeit hätten und weder eine Kritik an früheren Entscheidungen der Antragstellerin, noch den Versuch einer Einflussnahme auf zukünftige Verfahren enthielten (BGH DRiZ 91/290),
- wenn einem Richter aufrechte Gesinnung und ausgeprägtes Gerechtigkeitsempfinden, das er hin und wieder, soweit es ihn betreffe, übertreibe, besonders auch im Umgang mit höheren Gerichten (BGH DRiZ 98/20), attestiert werden.

Nicht zulässig ist dagegen

- der Hinweis, die Verhandlungsführung könne etwas straffer sein; denn darin sieht das Richterdienstgericht die Kritik, der Richter nehme sich in der Verhandlung zu viel Zeit, und die indirekte Aufforderung, sich in dieser Hinsicht zu ändern. Da die mündliche Verhandlung zum Kernbereich der richterlichen Tätigkeit gehört, ist es Sache des Richters, zu ent-



Dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte

Nach der AV des JM NW vom 20. 1. 1972 sind die auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sofern sie nicht das 50. Lebensjahr erreicht haben, alle vier Jahre zu beurteilen. Turnusmäßig erfolgt die nächste Regelbeurteilung im Januar 2005. Zur Information druckt RiStA einen Auszug aus den einschlägigen Bestimmungen der AV in der Fassung vom 8. 11. 1974 – JMBI. NW S. 278 – nochmals ab:

AV des JM vom 20. Januar 1972 (200 – 1 C jetzt B 155) – JMBI. NW, S. 38

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 LRG, 104 Abs. 1 LBG wird bestimmt:

I.

1. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richter sind dienstlich zu beurteilen:
 - a) vor Ablauf der Probezeit und bei jeder Bewerbung um ein Richteramt;
 - b) vor und nach einer länger als drei Monate dauernden Abordnung, bei Versetzungen und nach Beendigung einer Erprobung;
 - c) in regelmäßigen Zeitabständen.
2. Die Erteilung eines Beschäftigungsauftrages bei einem anderen Gericht innerhalb des Geschäftsbereichs des unmittelbaren Dienstvorgesetzten gilt nicht als Abordnung oder Versetzung im Sinne von Nr. 1 b.
3. Eine dienstliche Beurteilung in regelmäßigen Zeitabständen erfolgt:
 - a) nach der Anstellung alle 4 Jahre, erstmalig im Januar 1973;
 - b) vor der Anstellung nach 6 und 18 Monaten seit der Einstellung in den Justizdienst und alsdann alle 2 Jahre.
4. Eine regelmäßige dienstliche Beurteilung erfolgt nicht für Präsidenten der oberen Landesgerichte und für Richter, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Die regelmäßige Beurteilung entfällt ferner während der Dauer der Erprobung eines Richters.

II.

1. Die dienstliche Beurteilung erfolgt durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie den höheren Dienstvorgesetzten.

III.

1. Die Äußerung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Richters bildet die Grundlage für Personalentscheidungen; ihr ist deshalb besondere Sorgfalt zu widmen. Es kommt darauf an, ein vollständiges und zutreffendes Gesamtbild von der Persönlichkeit des Beurteilten zu erhalten. Die wahrheitsgemäße Darstellung darf durch keinerlei Rücksichten eine Beeinträchtigung erleiden.
2. Die Beurteilung muss entscheidend auf dem eigenen Eindruck des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten beruhen. Voraussetzung dafür ist, dass der Dienstvorgesetzte die von ihm zu beurteilenden Richter selbst näher kennenlernt.
3. Bei der Beurteilung sind die sich aus den §§ 25, 26 DRG ergebenden Beschränkungen zu beachten.
4. Der Dienstvorgesetzte soll sich in der Beurteilung mindestens zu folgenden Merkmalen äußern:
 - a) allgemeine Fähigkeiten, insbesondere Allgemeinbildung, Auffassungsgabe und geistige Regsamkeit, Denk- und Urteilsvermögen, Ausdrucksvermögen, soziales Verständnis, besondere Interessen und Erfahrungen;

b) fachliche Fähigkeiten, insbesondere allgemeine und besondere Rechtskenntnisse sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung, Judiz, Ordnen eines Sachverhalts, Entscheidungsbereitschaft, Verhandlungsführung, Vortrag im Kollegialgericht, Verhalten gegenüber Verfahrensbeteiligten;

- c) charakterliche Veranlagung, insbesondere Pflichtbewusstsein, Arbeitsbereitschaft, Gründlichkeit;
- d) körperliches Leistungsvermögen, insbesondere allgemeiner Gesundheitszustand, Belastungsfähigkeit;
- e) soziales Verhalten, insbesondere gegenüber Kollegen und Mitarbeitern.

5. Die Beurteilung ist mit einer zusammenfassenden Würdigung der Fähigkeiten und Leistungen (hervorragend, erheblich über dem Durchschnitt, überdurchschnittlich, durchschnittlich, unterdurchschnittlich) abzuschließen; hiervon abweichende Gesamtwertungen sind nicht zulässig.

Bei der Beurteilung anlässlich der Bewerbung um ein Richteramt ist ferner die Eignung für das angestrebte Amt (hervorragend geeignet, besonders geeignet, geeignet, nicht geeignet) zu beurteilen.

IV.

1. Vor der Aufnahme der dienstlichen Beurteilung in die Personalakten ist dem Richter Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben. Zu diesem Zweck ist ihm eine Abschrift der Beurteilung mit dem Hinweis zuzulegen, dass beabsichtigt ist, die Beurteilung nach Ablauf einer Woche seit dem Tag der Absendung zu seinen Personalakten zu nehmen. Dies gilt auch für die Beurteilung des höheren Dienstvorgesetzten. Eine etwaige Gegenäußerung des Richters ist gleichfalls zu den Personalakten zu nehmen.
2. Soweit zur Vorbereitung der Beurteilung schriftliche Stellungnahmen anderer Richter eingeholt worden sind, dürfen sie von dem Dienstvorgesetzten nur bis zur Aufnahme der Beurteilung sowie einer etwaigen Gegenäußerung in den Personalakten aufbewahrt werden.

V.

Die vorstehenden Vorschriften sind auf die dienstlichen Beurteilungen der Staatsanwälte entsprechend anzuwenden. Die Beurteilung der fachlichen Fähigkeiten und Leistungen soll sich insbesondere auch auf das Auftreten in der Hauptverhandlung erstrecken.

*

Auszug aus der RV des JM vom 8. 10. 1973 – 2000 1 C. 155

1. In Abschnitt III der o. g. AV ist bestimmt, dass von den dort vorgesehenen Gesamtwertungen abweichende Bezeichnungen nicht zulässig sind. Dies gilt auch für die Erteilung von Zwischennoten.

In den dienstlichen Beurteilungen in bezug auf die Gesamtbewertung der Eignung, Fähigkeiten und Leistungen des Beurteilten werden vielfach Zusätze verwendet, die eine Differenzierung innerhalb des Rahmens einer Beurteilungsnote zum Ausdruck bringen sollen. Derartige Zusätze sind unzulässig, soweit sie zu Missverständnissen führen können und ihr Aussagewert nicht klar erkennbar ist. Ich bitte daher, künftig bei der Fassung dienstlicher Beurteilungen von Bezeichnungen wie insbesondere „mindestens“, „überdurchschnittlich“, „merklich“ bzw. „deutlich“, „überdurchschnittlich“, „durchaus erheblich über dem Durchschnitt“, „ganz erheblich über dem Durchschnitt“, „vorzugsweise“, „geeignet“ abzusehen. Gegen eine Verwendung von Bezeichnungen, die nach dem Sprachgebrauch eindeutig sind, wie „an der oberen (unteren) Grenze“ oder „oder jede Einschränkung“ (als Mittelwert) bestehen keine Bedenken.

scheiden, in welcher Weise er in der mündlichen Verhandlung rechtliches Gehör gewährt und auf vergleichsweise Lösungen hinwirkt (BGHZ 90 a.a.O.);

– die Bemerkung, zumindest einzelne Verfahren habe der Richter nicht mit der gebotenen Zügigkeit gefördert, wenn damit die Wiedervorlagepraxis des Antragstellers in bestimmten bei der Geschäftsprüfung überprüften Verfahren gerügt wird, weil auch die Entscheidung, wie oft und zu welchen Überprüfungen der Richter sich eine Akte vorlegen lässt, zum Raum der eigentlichen Rechtsfindung gehört (DRiZ 95/353),

– der Hinweis, die Ermittlungen vor der mündlichen Verhandlung zur Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts sollten in größerem Umfang gepflogen werden (bei einem Sozialrichter), denn die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gehört zum Kernbereich der richterlichen Tätigkeit und ist dem Einfluss der Dienstaufsicht entzogen, so lange sich der Richter nicht offensichtlich prozessordnungswidrig verhält (BGH DRiZ 84/365),

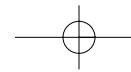
– die Beurteilung der Erledigungszahlen nach einzelnen Erledigungsarten mit der Wertung, dass die Effektivität der richterlichen Tätigkeit durch die eine oder andere Erledigungsart beeinträchtigt wird, weil darin regelmäßig der Versuch liegt, den Richter zu einer bestimmten Art der Erledigung zu veranlassen (BGH DRiZ 77/119),

– unzulässig ist auch der Hinweis, es seien vermehrt Sitzungstage anzuberaumen (BGH NJW 88/421).

Wie Sie den Beispielen entnehmen können, sind die allgemeinen Wertungen, die in den Personal- und Befähigungs nachweisen in der Regel enthalten sind, mit dem Argument des Verstoßes gegen die richterliche Unabhängigkeit wohl nur sehr selten angreifbar, weil von allgemeinen auf die Vergangenheit bezogenen Wertungen angenommen wird, dass sie die richterliche Unabhängigkeit für die Zukunft nicht beeinträchtigen, und es keine Einflussnahme auf den Richter im Einzelfall oder in bestimmten Fällen sei, wenn der Richter in seiner dienstlichen Beurteilung für die Vergangenheit einen Anlass sehe, seine richterliche Tätigkeit zu verstärken, um in Zukunft eine bessere Beurteilung zu ermöglichen (BGH DRiZ 77/119). Ob das kein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit, z. B. bei dem oben erwähnten Umgang mit höheren Instanzen, ist, kann man sicher mit gutem Grund bezweifeln.

Gerade diese allgemeinen Wertungen sind es, die den Gehalt einer Beurteilung ausmachen. Deshalb muss man sich als Richter/Staatsanwalt mit ihnen auseinandersetzen, wenn man sich selbst anhand der Beurteilungen einschätzen will.

Allgemeine Wertungen negativer Art sollte man sich, wenn einem die Begrün-



dung nicht klar ist, erläutern und begründen lassen. Wenn man berücksichtigt, dass unsere Personal- und Befähigungsnachweise wie Arbeitszeugnisse in der Regel positiv formuliert sind, ist es manchmal aber gar nicht so einfach, negative Bewertungen zu erkennen.

Und hier bin ich beim Stichwort **Transparenz**:

Dazu gehört zunächst einmal das Verständnis dessen, was in der Beurteilung steht und stehen muss.

Die Beurteilungs-AV bestimmt, zu welchen Merkmalen Stellung zu nehmen ist.

Diese werden noch jeweils näher konkretisiert, z. B. für die allgemeinen Fähigkeiten: Allgemeinbildung, Auffassungsgabe und geistige Regsamkeit, Denk- und Urteilsvermögen, Ausdrucksvermögen, soziales Verständnis, besondere Interessen und Erfahrungen.

Jeder sollte seine Beurteilung kritisch darauf prüfen, ob zu den fünf genannten Merkmalsgruppen Äußerungen vorhanden sind. Es muss nicht immer zu jedem Unterpunkt der Merkmalsgruppen Stellung genommen sein, aber: Wenn etwas ausgelassen ist, sollte nachgefragt werden, insbesondere dann, wenn insoweit eine Änderung gegenüber einer früheren Beurteilung erfolgt.

Zu den Formulierungen ist anzumerken, dass Negativformulierungen möglichst vermieden werden. Deshalb sollte auf abschwächende Ausdrücke geachtet werden wie etwa „bemüht sich“, „brauchbare Kenntnisse“, „annehmbar“, „in der Regel“ o.ä. Diese müssen nicht immer nur negativ sein, deuten aber in der Regel eine mindere Bewertung an. Auch hier die Empfehlung: kritisch lesen und im Zweifelsfall nachfragen.

Hilfreich könnte es hier auch sein, wenn man untereinander die Beurteilungen vergleicht, dann wird man auf negative Werte oder Auslassungen leichter aufmerksam. Viele Unsicherheiten resultieren daraus, dass der Beurteilungspraxis etwas Geheimnisvolles anhaftet.

Letztlich entscheidend sind aber weniger die Formulierungen zu einzelnen Beurtei-

lungsmerkmalen oder die Vollständigkeit der Äußerungen zu den Merkmalen, sondern die Gesamtbewertung, sachlich zutreffend auch Gesamtnote genannt. Der Notenbereich und die Bezeichnungen sind bekannt, leider ist die Einordnung der jeweiligen Note im Vergleich zu den Kollegen oft nicht bekannt und so die Beurteilung für den Einzelnen auch nicht durchschaubar.



Damit komme ich zu den Forderungen an die Beurteilungspraxis, die zurzeit leider nicht Wirklichkeit sind:

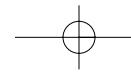
Es ist weder der Leistungsbereitschaft förderlich, noch der Stellung als Richter/ Staatsanwalt würdig, dass in NRW um die Personal- und Befähigungsnachweise so ein Geheimnis gemacht wird. Andere Länder zeigen, dass man das durchaus anders und für die Beteiligten durchschaubar gestalten kann. Es wird eine Aufgabe des HRR für die anstehende Diskussion um die Neufassung sein, auf Änderungen hinzuwirken.

Eine alte Forderung des Richterbundes ist die Herausgabe so genannter Beurteilungsspiegel auf den verschiedenen Beurteilungsebenen. Nur so ist dem Einzelnen die Einschätzung seiner Stellung verlässlich möglich. In NRW sind jedoch bisher lediglich die Bewertungen der R1-Richter zugänglich gemacht worden. In Niedersachsen werden mindestens die Ergebnisse der Erprobungen in den beiden OLG-Bezirken über mehrere Jahre veröffentlicht. Durch Zusammenfas-

sung auf OLG-Ebene, eventuell auch Zusammenfassung mehrerer Jahre kann man ohne weiteres sicherstellen, dass eine Einzuordnung nicht möglich ist.

Ein weiteres Geheimnis sind die sog. Beurteilungsbeiträge – die AV überlässt es dem Dienstvorgesetzten, ob und welche Beurteilungshilfen er einholt. Es wird lediglich bestimmt, dass diese, soweit schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden, nur bis zur Aufnahme der Beurteilung in die Personalakte aufbewahrt werden dürfen. Im Übrigen ist bestimmt, dass die Beurteilung entscheidend auf dem eigenen Eindruck des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten beruhen muss. Soweit mir bekannt ist, holen alle Präsidenten Stellungnahmen der Spruchkörpervorsitzenden oder Amtsgerichtsdirektoren ein, was auch sachgerecht erscheint. Nur erfolgen diese vielfach mündlich, sie werden in der Beurteilung nicht offen gelegt. Der Beurteilte erfährt davon nur, wenn er Gegenvorstellungen gegen seine Beurteilung erhebt und um Erörterung bittet. Ganz anders in Berlin und ähnlich in Hessen, Baden-Württemberg und Niedersachsen: die Berliner Beurteilungsrichtlinien bestimmen, dass solche Stellungnahmen schriftlich einzuholen sind, der zu Beurteilende vor der Beurteilung darauf hinzuweisen ist, dass die Beurteilung bevorsteht und ihm dabei die vorbereitenden Stellungnahmen zur Kenntnis zu geben sind. Dies alles geschieht, bevor die Beurteilung abgefasst ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Argumente des zu Beurteilenden berücksichtigt werden und er nicht vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Es wird dadurch dem Phänomen Rechnung getragen, dass die Neigung, von der einmal gefundenen Beurteilung abzuweichen, naturgemäß gering ist, sodass Gegenvorstellungen wenig Aussicht auf Erfolg bieten.

Auch hier hat der DRB in 1985 verabschiedeten Grundsätzen zum Beurteilungswesen ganz klar die Forderung aufgestellt, dass der beurteilende Dienstvorgesetzte seine Erkenntnisquellen vor der Beurteilung offen zu legen und sie in der Beurteilung aufzuführen hat und dass dem zu beurteilenden Richter der schriftliche Ent-



wurf der Beurteilung zuzuleiten ist. Also das in Berlin praktizierte Verfahren.

Dies sind zwei Forderungen, die im Verfahren bei der Änderung der Beurteilungsrichtlinien unbedingt weiter verfolgt werden müssen.

Zum Schluss noch etwas zum Rechtsschutz gegenüber Beurteilungen:

Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung prüfen die Richterdienstgerichte nur die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, § 26 Abs. 3 DRiG, 78 Nr. 4 DRiG. Einige Gesichtspunkte habe ich oben angeführt.

Die Verwaltungsgerichte sind für die Prüfung der sachlichen Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zuständig, BGH 90/41. Sie prüfen,

- ob die dienstliche Beurteilung in dem vorgesehenen Verfahren zustande gekommen ist,
- ob der Dienstvorgesetzte die anzuwendenden Begriffe oder den gesetzlichen Rahmen verkannt hat,
- ob er von unrichtigem Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat (BGH DRiZ 1978/24; BVerwGE 21/127; 33/183; 62/135).

Hier kommt es durchaus vor, dass Dienstvorgesetzte die vorgenommenen Wertungen im Gerichtsverfahren nicht plausibel begründen können und deshalb negative Teile aus Beurteilungen gestrichen werden müssen.

Also die Aufforderung: Lesen Sie ihre Beurteilung kritisch darauf, ob sie verschleierte negative Begriffe oder Auslassungen enthält, vergleichen Sie sie mit Beurteilungen von Kollegen und lassen Sie sie durch den Präsidenten oder leitenden Oberstaatsanwalt erläutern. Dann können Sie entscheiden, wie Sie damit umgehen.

Roswitha Müller-Piepenkötter

Die Beurteilung könnte demnächst als Hörbuch erscheinen

Was macht einen guten Richter aus?

In seinem Kommentar „Justiz in Nöten“ in der FAZ vom 12. 12. 2003 stellt Reinhard Müller fest: Trotzdem muss sich auch die Justizverwaltung und die Richterschaft Fragen gefallen lassen: Was macht einen guten Richter aus?

Die Frage erfährt in den nächsten Monaten vielhundertfache Beantwortung. Amtlich, formell, sogar rechtsmittelbar ereilt die Kollegen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Regelbeurteilung. Sie werden beurteilt zu Leistungen und Fähigkeiten und erhalten eine Note, die ihnen sagt, ob er/sie ein/eine gute/gute Richter/in oder Staatsanwalt/Staatsanwältin ist. Dies nur zu bejahren oder auch zu verneinen, wäre nun allerdings zu simpel. Daher braucht es erstens eine eigene Sprache, die Beurteilungssprache. Die zeichnet sich dadurch aus – übrigens jenseits jeder Rechtschreibreform –, dass sie keine Negativbegriffe kennt. Sodann gilt es zweitens die feingliedrigen, sophistischen Abstufungen zu beachten, die suggerieren, es gäbe einen Unterschied zwischen „überdurchschnittlich – obere Grenze“ – und „erheblich über dem Durchschnitt – untere Grenze“ –.

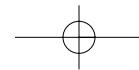
Weil das inhaltlich und semantisch nicht erklärt werden kann, muss drittens der Zeitablauf ins Auge genommen werden. Mit dessen Hilfe wird dann deutlich, dass die Fähigkeiten und Leistungen zwar „überdurchschnittlich – obere Grenze“ sind, dass dies aber nicht attestierte werden kann, weil es erst noch des Ablaufs eines sogenannten Verfestigungszeitraumes bedürfe. Haben dann Präsident oder LOStA schließlich die Antwort auf die Frage gefunden, ob es sich um einen/eine gute/gute Richter/Richterin oder Staatsanwalt/Staatsanwältin handelt, gilt sie dann jedenfalls zunächst doch noch nicht. Denn es bedarf viertens der sog. Überqualifikation. Von höherem Beobachtungsposten überblicken OLG-Präsidenten und GStAe, ob in den Niederungen der LG-Bezirke eigenes zu laches oder zu strenges Beurteilungsrecht Anwendung gefunden hat. Erst wenn bei, oder ausdrücklich nicht entgegengetreten worden ist, hat die Beurteilung ihr komplettes Gewand erhalten. Das wiederum kann aufgeschnürt werden, wenn die oder der Beurteilte mit der ihr oder ihm gewidmeten Poesie nicht einverstanden ist. Förmliche und nicht förmliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel stehen zur Verfügung, und schließlich können auch noch die Kollegen der Richterdienstgerichte und der Verwaltungsgerichte zu Hilfe gerufen werden.

Da verwundert es nicht, dass sich Beurteilungen und die sie begleitenden Vorgänge sehr eingeschränkter Beliebtheit erfreuen.

en. Immer wieder und immer öfter ist zu hören, jedenfalls die richterliche Beurteilung gehöre abgeschafft. So spricht Kannenberg im NRV-Info von Juli/August 2004 (S. 5 ff.) vom Mythos der Bestenauslese. Und Jürgen Lorse urteilt in DRiZ von April 2004 (S. 122 ff): „Dienstliche Beurteilungen sind – nicht anders als im administrativen Bereich – weitgehend Instrumente ritueller Selbstausschaltung und kaschieren nur ungenügend die stillschweigende Fortgeltung des Anciennitätsprinzips bei Auswahlentscheidungen im richterlichen Bereich.“

So passiert es dann, dass Geburtsdatum und Kalender die Förderung bestimmen und schließlich die Beförderung fast eigen-dynamisch mit sich bringen. Nun ja, könnte man sagen, nur noch dieses eine Mal. Nur noch die Regelbeurteilung des Jahres 2004 leidet an dieser systematisierten Krankheit. Denn schon in der nächsten Runde gelten neue Spielregeln. Bereits in RiStA 6/2001 hatten wir darauf hingewiesen, dass neue Beurteilungsrichtlinien ins Haus stehen. Damals hatte RiStA unter Zugrundelegung eines Beschlusses des Gesamtvorstandes vom 31. 8. 2000 getitelt: „Nondum – noch nicht und so nicht!“ Die DRB-Forderung lautete, es seien zunächst die Anforderungsprofile zu definieren, so dann sei die Beurteilungs-AV zu überarbeitet. Dies blieb nicht ohne Wirkung. Nun mehr liegt die mit ziemlicher Sicherheit letzte Fassung einer mehrfach überarbeiteten AV vor. Nach deren Maßgabe werden ab dem 1. 7. 2005 Befähigung und Leistung des/der Richters/Richterin und Staatsanwalt/Staatsanwältin „auf der Grundlage des Anforderungsprofils des ausgeübten Amtes“ zu beurteilen sein. Hierzu wird RiStA in den nächsten Ausgaben noch ausführlich berichten. Eines ist jetzt schon klar: Mit den ministeriell verordneten Anforderungsprofilen steigen zunächst einmal die Anforderungen an die Beurteiler. Es wird darauf zu achten sein, ob die Präsidenten und Lt. Oberstaatsanwälte sich auch mit den Materien vertraut machen, die sie demnächst bei den von Ihnen geführten Beurteilungen sollen. Da könnten z. B. die in der AV ausdrücklich genannten Stichworte Innovationsbereitschaft, Flexibilität, Kritik- und Vermittlungsfähigkeit für präsidiale Unruhe sorgen.

Wenn Sie, liebe Kolleg-inn-en, in nächster Zeit Ihren Präsidenten oder LOStA nicht im Hause sehen, schimpfen Sie bitte nicht. Freuen Sie sich, Sie können davon ausgehen, dass er an einer Fortbildung maßnahme teilnimmt. Die braucht er nämlich nicht nur, um widerspruchsresistente Beurteilungen zu schreiben, sondern auch, um mit Ihnen das jährliche Mitarbeiterge-



spräch zu führen. Mit Erlass vom 30. 7. 2004 hat der JM nämlich verlauten lassen, er wolle das „Jahresgespräch“ einführen. Während der GStA in Düsseldorf für seinen Geschäftsbereich bereits in die konkrete Umsetzung eingetreten ist, haben es die OLG-Präsidenten etwas einfacher, weil – so der JM – „Richterinnen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur bei einer Tätigkeit in der Verwaltung eingebunden werden“. Dennoch: Das Jahresgespräch will gelernt sein! Deshalb gibt es zunächst eine „Kick-off-Veranstaltung“, der sich ein „Strategiemodul“ anschließt. Es folgt ein „Trainingsmodul“, um schließlich in einem „Transfermodul“ die verwunderten Richter und Staatsanwälte an den Gesprächstisch zu bitten.

Bei so viel Eloquenz sollte man annehmen, dass das Gespräch auch gesucht wird, wenn es um die Beurteilung geht. Da aber versagt die verordnete Kommunikationsfähigkeit. Ein institutionalisiertes Beurteilungsgespräch wird es nämlich auch künftig nicht geben. Hatte der Vorentwurf der AV noch vorgesehen, der oder dem zu Beurteilenden Gelegenheit zur mündlichen Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung und einer abweichenden Überbeurteilung zu geben, so fällt die im Jahre 2005 in Kraft tretende Fassung auf die Position von 1972 zurück, die da besagt: Wer moppert will, kann sich melden. Vereinbaren Sie einen Termin mit meinem Vorsimmer!

Hier sollte aber in modernen Modulzeiten doch eine Abhilfe noch möglich sein. Unser Vorschlag: Die Beurteilung als Hörbuch! Wenn die/der zu Beurteilende schon nicht ins Auge des Herrn schauen darf, so sollte ihm doch zumindest im Rahmen des e-government dessen gesprochenes Wort zuteil werden. Also bitte, nehmen Sie dieses eine Mal die Beurteilung noch als Relikt der alten Zeit hin. Alles wird gut. Dann wird auch die böswillige Feststellung in dem eingangs erwähnten Kommentar der FAZ endgültig widerlegt, die da lautet:

„Es gibt kaum Anreize für die jüngeren Richter, und mancher ältere befindet sich längst in der inneren Emigration.“

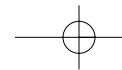
DAG Edmund Verbeet, Emmerich

Gerechtigkeit ist nur auf der Bühne

Geht es Ihnen auch so? Immer seltener, auch nur für einen kurzen Moment höre ich sie, die Stimme. Nein, nicht die des Volkes. Die meldet sich schließlich häufig und unüberhörbar, an Stammischen ebenso wie in Talkshows. Ich meine die eigene, die innere Stimme.

Früher, in den Tagen, da richterliche Entscheidungen Zeit hatten zu reifen, erwogen und bedacht wurden, ja damals – oh glückselige Zeit – hielte man inne und lieh sein Ohr der inneren Stimme, die von der äußeren Bahn des juristischen Koordinatensystems pianissimo, aber deutlich vernehmbar die Frage aller Fragen flüsterte: Ist das auch gerecht?

Immer wieder erschrecke ich ob dieser sphärischen Klänge. Sie scheinen aus einer anderen, jedenfalls nicht aus der im Gerichtsalltag erlebten Welt zu kommen. Wozu auch? Die Gesetze, die mir in den letzten Jahren an die Hand gegeben wurden, erfüllen alle Voraussetzungen der modernen Legislation: Bürgerfreundlichkeit, Transparenz, Kostenneutralität. Der Arbeitsplatz garantiert gedankliche Reinheit: Die Abwesenheit aller Ästhetik focussiert den Blick auf die Arbeit. Die Pensenbemessung ist mit der Hilfe von PEBB§Y und der Geheimloge Bundespensenkommision doch nun wirklich über jeden Zweifel erhaben. Sollte es in der Organisation nicht so richtig laufen, so liegt das – wie mir jetzt der Justizminister erklärt hat – nur daran, dass ich den PC



nicht schnell genug eingeschaltet habe. So what?

Und doch, da ist sie wieder, die vox justitiae. Manchmal bin ich geneigt, ihr Unerfreuliches entgegen zu schleudern: Du forderst von mir Gerechtigkeit, deren Existenz sich mir immer mehr abstrahiert.

Wie soll ich Gerechtigkeit praktizieren, wenn mir die Zeit zum Denken genommen wird? Wie die äußere Bahn des Koordinatensystems durchlaufen, wenn schon für die innere der Atem fehlt?

Ist es gerecht, so höre ich mich schimpfen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Jubiläums- und Leistungsprämien, Zulagen, Beihilfen und Pensionen zu streichen und zu kürzen, gleichzeitig aber die Wochen- und Jahresarbeitszeit zu verlängern, die Pensen zu erhöhen und die Mitarbeiter mit neuen Modellen weg zu steuern? Da schweigt sie dann, meine Stimme. Vielleicht – so grüble ich – stimmt es ja, was Friedrich Schiller in „Der Parasit“ den Minister (sic!) sagen lässt: „Der Schein regiert die Welt, die Gerechtigkeit ist nur auf der Bühne.“ Da genießt sie immerhin den Vorteil souffliert zu werden, ich aber muss mir die Stichworte selber geben. Nicht selten stocke ich dann und bleibe meiner inneren Stimme eine Antwort schuldig. Es wird einsam um die Gerechtigkeit. Auch um den von seiner inneren Stimme gequälten Rechten? Wäre ich ein Star, würde ich rufen „Holt mich hier raus“. Aber hat es je geholfen, aus den Ruinen der Justiz nach Hilfe zu schreien? So bleibt es dann wohl auch zukünftig bei der Schillerschen Wahrheit: Die Gerechtigkeit wird vom Minister auf der Bühne inszeniert, und meine innere Stimme – wartet weiter auf Antwort. **ev**

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (VRinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin); Stephanie Kerkerling (StAin); Anette Milk (OStAin); Lars Mückner (RAG);
Klaus Rupprecht (RAG); Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a.D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

VVA Kommunikation GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Petra Hannen
Telefon (02 11) 73 57-633, Telefax (02 11) 73 57-507,
Anzeigentarif Nr. 17
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (02 11) 73 57-854
Fax (02 11) 73 57-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbetan an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: Lars Mückner, Hamm

Fotos von der LVV: Anette Milk, Essen

Landesvertreterversammlung 2004

„Die Justiz ist zu fett“ Klare Worte zur unsachlichen Kritik

Am 16. September 2004 fand in Bergisch Gladbach (Bensberg) die diesjährige LVV statt. Delegierte aus den 20 Bezirksgruppen des Landes trafen sich mit dem Geschäftsführenden Vorstand zu einer in diesem Jahr rein internen Veranstaltung ohne öffentlichen Teil.



In ihrer Begrüßung ging die Landesvorsitzende **Roswitha Müller-Piepenkötter** auf eine durch die niedersächsische JMin in Auftrag gegebene und auf der dortigen Internetseite nachzulesenden Studie zu einer Justizreform und die hierdurch ausgelösten Reaktionen ein. Die diesem Beitrag vorangestellte Überschrift zählt dazu. Andere durch die Studie hervorgerufene Schlagzeilen lauten „**Wir brauchen qualifiziertere Richter**“ oder „**Die Mongolei hat institutionell modernere Gerichte als Deutschland**“. Zu Recht bezeichnete Müller-Piepenkötter solche unqualifizierten Sätze als ärgerlich. In der Studie wird in überlangen Verfahrensdauern, einer unwirtschaftlichen Aufblähung des Justizapparates, einer ausgemachten „Überregulierung“ und einer angeblich unnötigen Ausdifferenzierung der Gerichtsbarkeiten das zu bekämpfende Übel gesehen. Heilmittel sollen eine Zusammenführung von verschiedenen Fachgerichtsbarkeiten, ein dreistufiger Aufbau in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Erhöhung der Qualität von Richtern durch Fortbildung und ähnliches sein. Natürlich ist auch seitens des Deutschen Richterbundes in der Vergangenheit eine überlange Verfahrensdauer u. ä. beklagt worden. Mit einer Studie der vorliegenden Art wird allerdings das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Kaum zu erklären wäre bei einer tatsächlich so desolaten Situation der Justiz, warum z. B., wie aus mehreren Bezirksgruppen berichtet wurde, ausländische Parteien die Zuständigkeit deutscher Gerichte vereinbaren. Die Studie zeigt, dass zukünftig im Zuge der Annahmung geschuldeter Mittel sehr sorgfältig vorgegangen werden muss.

Abschließend erinnerte Müller-Piepenkötter mit Blick auf Personalberechnungssysteme und neue Steuerungselemente daran, dass der Richterbund stets die Auffassung vertreten hat, dass Richter und Staatsanwälte auch wirtschaftlich mit den Mitteln des Staates und der Verfahrensbeteiligten umgehen müssen, dies aber, wofür sich der Verband einsetzen muss und wird, **in Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und in Verantwortung für sorgfältige Prozessführung und gewissenhafte Rechtfindung**. Gefahren drohen hier durch Maßnahmen der Justizverwaltung und Einsparmaßnahmen, die in den nächsten Jahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in NRW die Streichung von 233 Richterstellen vorsehen, **das wären z. B. alle Richter des LG-Bezirks Münster**.

Nach einem Film über die Arbeit der durch den Verband ins Leben gerufenen **Kolumbienhilfe**, die hier noch einmal allen Mitgliedern ans Herz gelegt sei, schloss sich die Arbeit in den vorgesehenen fünf Diskussionsforen (Amtsrichterforum*, PEBB§Y, Kinder- und Jugendkriminalität, Qualität und Staatsanwaltsforum) an.

*aus Platzgründen Bericht erst in RiStA Heft 6

Beitragsänderung

Wegen der Notwendigkeit, die Kosten für den Bezug der Deutschen Richterzeitung transparent zu machen und deshalb nicht jeweils den Beitrag für die Mitglieder verändern zu müssen, wurde mit folgendem Beschluss der Beitrag – wie folgt – neu festgesetzt:

Beitragsgruppe I 113,05 € = 9,42 € p.M.
(Aktiv)

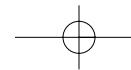
Beitragsgruppe II 83,05 € = 6,92 € p.M.
(Pensioniert)

Beitragsgruppe III 24,00 € = 2,00 € p.M.
(Beurlaubt)

Bei Bezug der Deutschen Richterzeitung wird daneben der jeweilige Abonnementspreis (z. Zt. 34,50 €) nebst Versandkosten (z. Zt. 9,20 €) erhoben.

Richter auf Probe, die im ersten Jahr nach der Anstellung beitreten, zahlen für ein Jahr keinen Beitrag. Im Übrigen wird der Beitrag ab dem auf den Beitritt folgenden Monat erhoben.

Es bleibt bei der jährlichen Beitragserhebung. Rechnungsstellungsdatum und Fälligkeit ist der 1. Februar eines jeden Jahres, die Abbuchung erfolgt am 1. März.



Die Vollversammlung des Nachmittages begann mit dem Bericht der Landesvorsitzenden, die gegen den allgemeinen Trend einen leichten Anstieg der Mitgliederzahl darlegen konnte. Die dem allen Delegierten im Vorfeld zugegangenen Tätigkeitsbericht zu entnehmenden vielfältigen Aktivitäten, insbesondere auch die verstärkte Pressearbeit des Landesvorstandes, werden hierzu ihren Beitrag geleistet haben.

Es folgten die Berichte aus den oben genannten Diskussionsforen. (Die Ergebnisse des Jugendrechts-Forums werden noch intern beraten und das Resümee in Heft 6 vorgestellt).



Aufschlussreich war – wie in den Vorjahren – die von Rin **Indra Kalkum**, z. Zt. AG Remscheid, vorgestellten Ergebnisse aus der Sitzung der Assessorenvertreter vom Vortag. Gelobt wurde die allgemein zu

Beginn der Tätigkeit angetroffene Hilfsbelegschaft der älteren Kolleg-innen. Gleichwohl sei ein konkreter Ansprechpartner bei dienstlichen Fragen wünschenswert. Leider gibt es nach wie vor Probledezerne und statt einer wünschenswerten Entlastung für eine Einarbeitungszeit im Gegenteil eine spürbare Mehrbelastung durch den eingeleiteten Stellenabbau.

Nach dem sich anschließenden Kassenbericht bessert sich die Kassenlage von Jahr zu Jahr und lässt für 2006 auf einen „ausgeglichenen Haushalt“ hoffen. Die ohne Gegenstimmen beschlossene Entlastung des Vorstandes war danach keine Überraschung, ebenso die Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Jahr.

Trotz einer zu konstatierten Verbesserung des Inhaltes der Deutschen Richter-

zeitung und deren wünschenswerten Erhaltes – nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Außenwirkung für den Verband – beschloss die Versammlung aufgrund der Preisentwicklung, den Bezug der Deutschen Richterzeitung für die Mitglieder künftig freizustellen. Dies bedingte eine Änderung der satzungsmäßigen Beiträge.



Unter der Leitung von OSTA i. R. **Dr. Hans-Helmut Günter** folgte die **Wahl des geschäftsführenden Vorstandes**. Mit Ausnahme von VRinLG **Brigitte Kamphausen**, die wegen ihrer Wahl zur

stellvertretenden Bundesvorsitzenden – an dieser Stelle herzlichen Glückwunsch – auf eine erneute Kandidatur verzichtete und für die RLG **Thomas Posegga**,

Duisburg, einrückte, wurde der alte Geschäftsführende Vorstand in der neuen Zusammensetzung einstimmig wiedergewählt. Komplett wiedergewählt wurden – ebenfalls einstimmig – auch die fünf **Staatsanwaltschaftsvertreter im Gesamtvorstand**. Dr. Günter dankte im Namen der Delegierten dem Vorstand für die geleistete – zu betonen: ehrenamtliche – Arbeit, insbesondere der Landesvorsitzenden Müller-Piepenkötter für deren zahlreiche Besuche in den Bezirksgruppen.

Im Zuge des Tagesordnungspunktes **Staatsanwaltsfragen** verwies der stellvertretende Landesvorsitzende StA **Johannes Schüler** auf das erfreuliche Ergebnis der Wahlen zum Hauptpersonalrat. vom Juni 2004. Dem Verband ist es gelungen, dort einen weiteren Sitz – acht von insgesamt 13 – hinzuzugewinnen. Neben einer Reihe anderer Punkte machte Schüler auf – bedingt durch die Personalsituation – bedauerlicherweise immer noch steigende Rückstände aufmerksam. Abschließend wies er auf die anstehende wichtige Diskussion und Abstimmung zu der geplanten StPO-Änderung bei dem in Bonn anstehenden Deutschen Juristentag hin.

Bevor die Landesvorsitzende Müller-Piepenkötter die Versammlung gegen 17 Uhr schloss, erinnerte **Wolfgang Fey**, Chefredakteur der RiStA – zugleich Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes –, an das zum Jahreswechsel anstehende 25-jährige Jubiläum dieser von Ihnen gerade gelesenen Zeitschrift des Landesverbandes und warb um Mitarbeit in deren Redaktion.

Der neue Landesvorstand

Die Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes haben nach dem Verzicht auf erneute Kandidatur von VRinLG Brigitte Kamphausen, DU, und der Bereitschaft zur Amtübernahme durch RLG Thomas Posegga, DU, zu folgender Besetzung geführt:

Vorsitzende:

Roswitha Müller-Piepenkötter, Jhg. 1950, RinOLG, D,

Stellvertreter:

Johannes Schüler, Jhg. 1952, StA, BN, Jens Gnisa, Jhg. 1963, ROLG, HAM, Margarete Reske, Jhg. 1952, VRinLG, K,

Kassenführer:

Klaus Rupprecht, Jhg. 1944, RAG W,

Beisitzer:

Angelika Matthiesen, Jhg. 1957, OStAin, E,

Thomas Posegga, Jhg. 1971, RLG, DU.

Hinzu kommen von den Landesverbänden der Arbeits-, Finanz- und Sozialrichter

deren Vorsitzende:

Dr. Klaus Wessel, Jhg. 1954, DArB, DT,

Herbert Dohmen, Jhg. 1954, RFG, K, Hermann Frehse, Jhg. 1952, VRLSG E; sowie der vom Gesamtvorstand bestellte verantwortliche Redakteur der Landesverbandszeitschrift „Richter und Staatsanwalt in NRW“:

Wolfgang Fey, Jhg. 1943, RAG, D.

Die fünf Staatsanwalts-Vertreter im Gesamtvorstand

Die Wahlen zum Gesamtvorstand des Landesverbandes haben zur Wiederwahl der bisherigen fünf Vertreter der Staatsanwälte geführt:

Dr. Gisela Gold-Pfuhl, OStAin, Duisburg,

Leonie Kaufmann-Fund, OStAin, Köln,

Anette Milk, OStAin, GStA Hamm,

Detlef Nowotsch, OStA, Duisburg,

Bernhard Schubert, StA, Aachen.

Arbeitsgruppe PEBBŞY

Etwa 20 Kollegen fanden sich zusammen, um die Ergebnisse der PebbŞy-Untersuchung noch einmal zu erörtern und nach der Umsetzung zu fragen. Eine erste Umsetzung der Ergebnisse liegt für den Bereich FGG vor. Ob seitens des JMin mit Bedacht der Bereich gewählt wurde, der die für die Richter ungünstigsten Ergebnisse aufwies, wurde bewusst offen gelassen. Im Bereich FGG werden nämlich nach der neuen Berechnung die „Pensen“ bis um fast 50% weniger werden, mit entsprechendem Stellenwegfall. Hier wurden ehebliche kürzere Bearbeitungszeiten vorgesehen, als es offenbar bisher der Fall war.

laubszeiten und Feiertage abgezogen, sowie ferner die durchschnittlichen Krankenzeiten. Dieses Ergebnis wird mit der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit und dann mit 60 (Anzahl Minuten je Stunde) multipliziert. Bei der Bemessung der Jahresarbeitszeit ist das PebbŞy-Gutachten von einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden ausgegangen.

Diese ist inzwischen in NRW auf 41 Stunden heraufgesetzt. Diese hat das JMin derzeit in eine Jahresarbeitszeit von 103.500 Minuten umgerechnet. Hierbei ist der z. Zt. geringe Krankenstand für den höheren Dienst eingeflossen. Dass dieser so gering ist, liegt sicher daran, dass sich die meisten Richter und Staatsanwälte bei



Darin kommt das neue System der Personalbedarfsberechnung zum Ausdruck. Es gibt keine Pensen mehr, sondern Basiszahlen. Diese geben an, wie lange durchschnittlich die Bearbeitung einer bestimmten Art von Verfahren dauert. Dabei kosten z. B. Bau- erheblich mehr Zeit als etwa Mietsachen. Der Personalbedarf kann damit erst berechnet werden, wenn man weiß, wie viele Verfahren jeder Kategorie anfallen.

Daher wird z. Zt. landesweit die weitere Umsetzung von PebbŞy vorbereitet durch die Auszählung der einzelnen Verfahrenskategorien. Dabei soll jede Akte in eine der Geschäftsarten nach PebbŞy eingeordnet werden. Dem kommt eine erhebliche Bedeutung zu, denn angesichts der unterschiedlichen Bewertung der Verfahren kann eine fehlerhafte Einordnung in eine schnell erledigte Kategorie die Arbeitslastung zutreffend niedrig aussehen lassen. So beträgt die Basiszahl für die Bearbeitung von Bausachen oder gesellschaftsrechtlichen Streitsachen bei der erstinstanzlichen Zivilkammer 800 Minuten, für allgemeine Zivilsachen jedoch nur 480 Minuten. Man kann danach also fast doppelt so viele allgemeine Zivilsachen bearbeiten wie Bausachen. Es ist wichtig, dass die Staatsanwälte und Richter die Einordnung der Sachen kontrollieren.

Wichtig ist aber auch die Jahresarbeitszeit. Diese wird ebenfalls in Minuten festgelegt und ergibt, geteilt durch die jeweilige Basiszahl, welche Menge Sachen einer Kategorie man im Jahr bearbeiten kann. Bei dem Ausgangspunkt von 52 Wochen im Jahr werden die durchschnittlichen Ur-

kurzen Erkrankungen gar nicht krank melden, da die Arbeit doch liegen bleibt und der Aufwand unnötig erscheint.

Um die Richtigkeit des Krankenstandes zu kontrollieren, wird jetzt eine Abwesenheitsstatistik geführt. Daher sollte jeder sich im Fall einer Erkrankung tatsächlich krank melden; bei einer Erkrankung bis zu drei Tagen bedarf es dazu auch keines Attestes.

Schließlich wurde noch erörtert, dass viele Basiszahlen des Gutachtens fraglich erscheinen. Als Beispiel sei genannt, dass für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen beim LG eine Basiszahl von 18.900 Minuten vorgesehen ist, bei den StAen jedoch nur 2.200 Minuten, obwohl hier der Aufwand ohne Zweifel um ein Vielfaches höher ist.

Das JMin hat nun eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit solchen Fragen beschäftigt, die immerhin schon zur Heraufsetzung der Basiszahl für das Handelsregister B von 13 Minuten auf 52 Minuten geführt hat. Der Richterbund hat bereits eine Vielzahl von Einzelfällen mitgeteilt und Überprüfung geltend gemacht. Jedoch sollte unbedingt weiter geprüft werden, welche Zahlen eindeutig und deutlich nicht richtig sein können.

Schließlich wurde besprochen, dass mit den neuen Zahlen die Geschäftsverteilung vor Ort erheblich schwieriger wird. Dieses Problem kann letztlich erst angegangen werden, wenn die Basiszahlen und die Verteilung der Geschäfte endgültig feststehen.

VRinLG Brigitte Kamphausen

Forum „Qualität in der Justiz“

Der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes sieht es als seine Aufgabe an, die Diskussion über die Qualität richterlicher Tätigkeit zu intensivieren. Hierzu sind in RiStA mehrfach Beiträge erschienen. Zudem befasst sich eine vom Geschäftsführenden Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppe mit dem Thema. Im Forum „Qualität in der Justiz“ ist dieses Thema ausführlich diskutiert worden.

VRiLSG Hermann Frehse stellte in einer Einführung zunächst heraus, dass zwischen Qualitätssicherung innerhalb und außerhalb des Neuen Steuerungsmodells strikt zu trennen ist.

1. Qualität im NSM

Infolge veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, zunehmender Mittelverknappung und des Zwangs zur Haushaltskonsolidierung wird (extern und intern) die Forderung aufgestellt, die Justiz müsse kostengünstiger Arbeiten. Die Justiz soll den in der Folge der unablässigen Tätigkeit des Gesetzgebers ständig wachsenden Aufgaben mit möglichst immer weniger Personal nachkommen. M. a. W.: Die Tätigkeit der Justiz und damit auch die der Gerichte soll rationalisiert werden. Hieraus folgt der faktische Zwang, Binnenreserven aufzuspüren und nutzbar zu machen. Das zunächst für die Kommunalverwaltung entwickelte und zwischenzeitlich auch in der staatlichen Verwaltung angewandte so genannte Neue Steuerungsmodell (NSM) wird als ein hierfür geeignetes Mittel angesehen. Es gilt das Schlagwort: „**Outputsteuerung statt Inputsteuerung**“. Sämtliche Arbeitsergebnisse einer Dienststelle werden in Form so genannter „Produkte“ abgebildet. Produktkategorien sind Art, Menge und Qualität der erbrachten Leistung.

Die hierfür prognostisch aufzuwendenden Kosten werden ermittelt und mittels limitierter Budgets den Gerichten zugewiesen. Hieraus sind sämtliche Kosten zu begleichen (sog. gedeckelte Budgets). Flankierend wird ein Selbstverpflichtungssystem eingeführt (Leistungsvereinbarungen). Zusätzlich wird die Einhaltung der Vorgaben durch das bei der Gerichts-/Behördenleitung angesiedelte Controlling überwacht. Diese bedeutet

- Kontrolle (durch laufende Soll-Ist-Vergleiche)
- Abweichungsanalyse
- Steuerung

Modellhaft würde dies voraussetzen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel durch die das Budget bestimmenden Parameter (Art, Menge und Qualität) festgelegt werden.

Beispiel: Dem Gericht X wird für 2005 ein Budget von 1.000.000 zur Begleichung sämtlicher Kosten zugewiesen. Dies errechnet sich (verkürzt) wie folgt

Faktor „Art“:

- Zahl der Urteile x Kostensatz = x
- Zahl der Beschlüsse x Kostensatz = x



Faktor „Zahl“:

- Zahl der Erledigungen x durchschnittliche Verfahrenskosten = x

Faktor „Qualität“:

- Qualität der richterlichen Arbeit im Gericht X = 4 entspricht 100.000
- Gericht Y = 3 entspricht 200.000
- Gericht Z = 2 entspricht 300.000

Voraussetzung ist, dass die Qualität der richterlichen Arbeitweise messbar gemacht wird. Sie muss sich in Zahlen abbilden lassen; anderenfalls bleibt die Qualität der richterlichen Arbeit bei der Bemessung des Budgets unberücksichtigt. Das System reduziert sich dann auf reine Quantitätsparameter. M. a. W.: Wird ein derartiges System eingeführt, muss die Richterschaft ein höchstes Interesse daran haben, dass die Qualität der richterlichen Arbeit nicht nur gemessen, sondern fortlaufend verbessert wird. Dieses System krankt allerdings daran, dass richterliche Arbeit im eigentlichen Kernbereich nicht messbar ist. Der schöpferische Erkenntnisprozess lässt sich nicht mittels wie auch immer gearteter Indikatoren fixieren. Wird dies dennoch versucht, läuft ein solches Vorhaben regelhaft daraus hinaus, quantitative Hilfsindikatoren (Rechtsmittelquote, Verfahrensdauer, Zurückverweisungsquote, Absetzungsfristen, Verfahrenskosten, DA-Beschwerden usw.) zu missbrauchen, um die inhaltliche Qua-

lität (vermeintlich) zu bestimmen. Es droht eine auf Geld und Zeit reduzierte und die inhaltliche Qualität ausblendende Ökonomisierung der Justiz, gesteuert durch die Exekutive. Die Qualität der Rechtsprechung wird wesentlich bestimmt durch die Unabhängigkeit der Dritten Gewalt. Betriebswirtschaftliche bzw. fiskalische Überlegungen passen hierzu so wenig wie etwa eine „Produktwerbung“. Jedem Versuch der Exekutive, mittels NSM, Budgetierung, Controlling usw. – aus welchen Gründen auch immer – lenkenden Einfluss zu nehmen, ist daher mit größtem Misstrauen zu begegnen. Eine direkten oder subtilen Einflussnahmen ausgesetzte Rechtsprechung ist per se eine schlechte Justiz.

Ökonomisierung der Justiz ist ein wild gewordener Popanz.

2. Qualität außerhalb des NSM

Richterliche Unabhängigkeit rechtfertigt es nicht, von „Qualitätsverbesserungsbemühungen“ abzusehen.

Wer aufhört, besser zu werden, hört auf, gut zu sein!

Der gegenwärtigen Tendenz in der Politik, die Dritte Gewalt nur als Kostenlast zu sehen, wird sich die Richterschaft nur dann entgegenstellen können, wenn sie sich ihrer Aufgaben stellt und eigene Modernisierungsbeiträge erbringt. Der schlichte Ruf nach mehr Geld und mehr Stellen, die Bechwörung der (immerwährenden!!) Überlast oder der reaktive Rückzug auf die richterliche Unabhängigkeit sind kontraproduktiv. Wer sich hierauf beschränkt, läuft Gefahr, die richterliche Unabhängigkeit zu unterminieren. Das bedeutet: Nicht nur die Gerichtsleitungen, Justizverwaltungen usw. tragen Verantwortung für eine hohe Qualität der richterlichen Tätigkeit. Vorrangig obliegt es der Richterschaft selbst, diese Qualität zu sichern und zu verbessern.

3. Diskussion

In der anschließenden Diskussion wurden folgende Fragen – angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit teilweise nur kurz – abgearbeitet:



- 1. Bedarf es einer Qualitätsdiskussion in der Justiz?**
- 2. Was ist Qualität?**
- 3. Wodurch wird die Qualität der richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit bestimmt?**
- 4. Wer definiert die Qualität richterlicher/staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit?**
- 5. Kann die Qualität gemessen werden? Welche Indikatoren gibt es hierfür?**
- 6. Chancen und Gefahren einer Qualitätsmessung**
- 7. Wie könnte die Qualität der richterlichen Tätigkeit verbessert werden?**

Sehr schnell sprach sich die Gesprächsrunde für eine Teilnahme an der Qualitätsdebatte aus. Einhellig gefordert wurde eine Mitgestaltung der Diskussion durch frühzeitige Einflussnahme der Richter/Staatsanwälte. Richter müssten sich auch deswegen an der Qualitätsdiskussion beteiligen, um zu verhindern, dass Qualitätskriterien einseitig und durch rein ökonomische Interessen der Verwaltung definiert werden

(Wer definiert herrscht!). Nur dadurch kann verhindert werden, dass das Kosteninteresse der Justizverwaltung in den Vordergrund tritt und die inhaltliche Qualität der richterlichen Tätigkeit verdrängt. Erinnert wurde daran, dass gerade die Richter in besonderem Maße Verantwortung für die Durchsetzbarkeit des verfassungsrechtlichen Rechtsschutzauftrags tragen.

Angesichts der Komplexität richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit ist nachvollziehbar, dass die Gesprächsteilnehmer keine griffige Formel fanden, um zu definieren, was Qualität in der Justiz ausmacht. Herausgearbeitet wurde, dass die Qualität der richterlichen Arbeit auch die Verfahrens-, Organisations- und Entscheidungsqualität konkretisiert. Manche Kriterien sind durchaus messbar. Einigkeit bestand darin, dass wesentlich für die Qualität der Arbeit die Akzeptanz des Produkts ist, ausgerichtet am Gebot der materiellen Gerechtigkeit. Angesichts der zahlreichen Faktoren, die für die Qualität richterlicher/staatsanwaltlicher Arbeit eine Rolle spielen, kann nicht überraschen, dass die Gesprächsrunde zu dem einhelligen Ergeb-

nis gelangte, dass Qualität nicht messbar ist. Im Übrigen wurde herausgearbeitet, dass eine Vielzahl von vermeintlichen Qualitätsindikatoren durchaus ambivalent sind (Problem: Ist nur schnelles Recht auch gutes Recht oder ist Recht nur „richtiges“ Recht? Zielkonflikte mit Gründlichkeit und Rechtssicherheit). Der Kernbereich richterlicher Tätigkeit, nämlich materielle Richtigkeit, Rechtsfrieden und Rechtssicherheit ist durch Kennzahlen schlechthin nicht abbildbar. Die Arbeitsergebnisse sind allenfalls einer wertenden Beurteilung zugänglich. Ein qualitativer „Idealzustand“ kann nur erreicht werden, wenn der Richter/Staatsanwalt bei gründlicher Arbeitsweise und angemessenem Umgang mit den Verfahrensbeteiligten unter Beachtung der einschlägigen Gesetze das Verfahren zügig mittels einer durchdachten und überzeugenden Entscheidung zum Abschluss bringt. Die Qualität seiner Arbeitsleistung hängt dabei entscheidend ab von der Unterstützung seiner Tätigkeit durch eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte mit optimierten Arbeitsabläufen und „dienenden“ Verwaltungen (Unterstützungs-/Dienstleistungsqualität der Verwaltung). Im Übrigen ist es auch gefährlich, die Qualität der richterlichen Tätigkeit in Kennziffern zu erfassen. Derartige Daten können unter dem Gesichtspunkt der Ökonomisierung des Rechts von der Gerichtsleitung eingesetzt werden, um die „Leistungserbringung“ zu steuern. Die Moderatoren verwiesen hierzu auf das Steuerungssystem der Rechtbank Roermond (hierzu RiStA 4/2004, S. 2).

Schließlich befasste sich die Runde noch mit der Frage, wodurch kurzfristig eine Verbesserung der Qualität der Arbeitsleistungen zu erzielen sei. Überörtliche Erfahrungsaustausch auf Fachbereichsebene hilfe, um eigene eingeschliffene Verfahrensweisen kritisch zu reflektieren. Supervisionen auf freiwilliger Basis durch Kollegen können hilfreich sein. Schließlich wurde das Intervisionsmodell nach niederländischem Vorbild genannt, das die Videoauswertung einer Gerichtsverhandlung durch eine geschulte Fachkraft zum Inhalt hat. Sinnvoll ist es auch, wenn sich die Richter des jeweiligen Gerichts überhaupt einmal zusammensetzen, um sich bewusst zu machen, wodurch sich ihre Arbeit verbessern lässt.

Abschließend appellierte die Moderatoren an die Diskussionsteilnehmer, sich des Themas anzunehmen und an ihre Gerichte/Staatsanwaltschaften zu transportieren.

Hermann Frehse, Essen



Internationaler Tag der Menschenrechte

Vortragsveranstaltungen des Deutschen Richterbundes
Landesverband Nordrhein-Westfalen
in Zusammenarbeit mit dem Oberlandesgericht Hamm, dem Landessozialgericht,
dem Landgericht Essen, dem Amtsgericht Essen und der Staatsanwaltschaft Essen

9. 12. 2004 um 17.00 Uhr im Landgericht Essen

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Knut Ipsen:

Internationaler Menschenrechtsschutz – Fortschritt oder Verfall?

10. 12. 2004 um 17.00 Uhr im Oberlandesgericht Hamm

Philip Freiherr von Boeselager:

Mein Weg in den Widerstand

Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden die Ergebnisse der Schülerwettbewerbe zum Thema Menschenrechtsschutz vorgestellt.



Staatsanwaltsforum

Das StA-Forum hatte keine inhaltliche Vorgabe, sondern die Teilnehmer konnten die zur Verfügung stehende Zeit mit Themen füllen, die ihnen erörterungswürdig erschienen. Es ergab sich, dass sie den Schwerpunkt auf den Bereich der Arbeitssituation und -organisation legten.

Der weite Bogen angesprochener Probleme, der hier nur z. T. dargestellt werden kann, begann mit der Unterbringung der Kolleg-innen. Beklagt wurde nicht nur, dass in einigen Behörden das **Mobilien Sperrmüllqualität** aufweist und massive **bauliche Mängel** zu beklagen sind, sondern auch, dass gerade in Neubauten die **Diensträume zu klein** sind. Abgesehen davon, dass nicht nur in der Wirtschaftsabteilung Platz für Beweismittel und Auswertungsrechner sein muss, sind auch Vernehmungen im Dienstzimmer vorzunehmen. Hier müssen neben dem Staatsanwalt, der/dem Protokollführer/in, der Zeuge, sein Zeugenbeistand, ggf. auch die Verteidiger untergebracht werden. Dies geht in einem StA-Dienstzimmer mit Normmaß nicht in angemessener Art und Weise. Separate Vernehmungszimmer, die es früher in einigen Behörden gegeben haben, sind mittlerweile anderen Zwecken zugeführt, sie dienen z. B. als Aktenlager.

Es wurde diskutiert, ob man nicht in den Behörden einen **Publikumsbereich schaffen** kann. Dort wären Vernehmungs- und Sprechzimmer einzurichten. Diesen Gedanken könnte man weiterführen und in dem Publikumsbereich einen Bereitschaftsdienst aller relevanten Dienstzweige installieren, bei dem Anliegen aller Art wenigstens sachgerecht aufgenommen werden können. Dank der EDV-Vernetzung sind die Verfahrensdaten aller Abteilungen von dort aus einsehbar. Eine solche bauliche Struktur hätte unter Sicherheitsaspekten weitere Vorteile, weil weite Teile der Behörde für das Publikum nicht zugänglich wären. Ob und unter welcher Modifikation sich dieses Modell allerdings in die Arbeitsabläufe einer Behörde integrieren ließe, bedarf, da bestand Einigkeit, noch der intensiven Erörterung.

Erwartungsgemäß wurde die **Besoldungs- und Personalsituation** als **untragbar** empfunden. Wer von der Staatsanwaltschaft gute Arbeit erwartet, muss auch für adäquate Bezahlung einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie für eine angemessene sachliche Personalausstattung sorgen. Hierzu gehört auch eine Personalreserve, um wegen langer Krankheit oder Schwangerschaften fehlende Kolleg-innen zu ersetzen. Dies gilt nicht nur für den höheren Dienst, sondern ebenso für den Unterstützungsreich, wo derzeit ein **katastrophaler Personalabbau** stattfindet, der die Arbeit der Staatsanwält(e)innen erschwert, immer häufiger sogar ins Leere



laufen lässt und daher die Funktionsfähigkeit der Justiz gefährdet.

Selbst die neue IT-Technik, die zwischenzeitlich flächendeckend in die Amtsstuben Einzug gehalten hat, bereitet Schwierigkeiten. Beklagt wurde u. a., dass Informationen in Beck-Online leider mit erheblicher Verzögerung eingestellt werden. Auch im Übrigen war zu beklagen, dass über gesetzliche Neuerungen nicht zeitnah informiert wird.

Weiterhin wurde negativ angemerkt, dass durch eine restriktive Freischaltung bei der Internetnutzung Ermittlungsmöglichkeiten verstellt werden; E-Bay ist beispielsweise ein Ort, an dem auch Kriminalität stattfindet; er muss daher denjenigen,

die diese aufklären wollen, auch zugänglich sein. Gleiches gilt für in der Regel gesperrte 0190er Telefonnummern, da sich einige Provider, bei denen Daten sichergestellt werden müssen, nur über solche Nummern erreichen lassen. Es fehlen ferner speziell zur Unterstützung der StA-Arbeit geeignete Programme.

Solange die **IT-Technik** zudem mit der mehr oder minder dringenden Aufforderung an die Kolleg-innen verbunden ist, selbst zu tippen, **behindert** sie **mehr, als sie ihnen nützt**. Der Staatsanwalt hat schließlich in der Regel keine Ausbildung im Tastschreiben. Zudem wurde berichtet, dass die Computer in regelmäßigen Abständen zur besten Arbeitszeit nicht genutzt

werden können, weil Updates und Patches eingespielt werden. Bei etwas gutem Willen können solche Arbeiten am späten Nachmittag erledigt werden, wenn sie nicht sogar nachts automatisch angestoßen werden können.

Es kommt hinzu, dass zahlreiche sog. Modernisierungsprojekte im Land NW aufgelegt werden. Anstatt die Verwaltung und Abläufe zu straffen, werden in diesen Projekten – aber auch darüber hinaus – immer neue Zuständigkeiten und Verwaltungseinheiten geschaffen und weitere Obliegenheiten eingeführt; freilich alles, ohne das dafür notwendige neue Personal einzustellen. Eine wesentliche Ursache ist der Statistikhunger von Politikern. Um ihn zu befriedigen, müssen beispielsweise bei Eintragung eines jeden neuen Verfahrens zahlreiche statistikrelevante Angaben gemacht werden, so dass dieser Vorgang heute deutlich länger dauert als in der Zeit vor MESTA. Dies kann u.U. je Verfahren eine beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen, weil der Abteilungsleiter bei Auszeichnung der Akte den Gegenstand des Verfahrens detailliert durch Lesen beträchtlicher Teile derselben erfassen muss.

Als unerträglich wird empfunden, dass immer noch kein Personalrat der Staatsanwälte auf Behördenebene existiert. Diesem sollte im Bereich der Geschäftsverteilung eine wichtige Aufgabe zukommen, vergleichbar dem Präsidium bei den Gerichten.

Ebenso alt wie dieses Thema ist die Forderung nach der **Abschaffung des externen Weisungsrechts**, welches mit dem Postulat nach einem von politischer Einflussnahme freien Ermittlungsverfahren unvereinbar ist. Das Berichts(un)wesen wäre damit auch entschärft. In diesem Zu-

sammenhang ist bedenklich, dass das Innernressort versucht, mit der Justiz Zielvereinbarungen über Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung abzuschließen. Abgesehen davon, dass dies eine Abweichung des Legalitätsgrundsatzes darstellt, liegt hier auch ein Einfallstor für eine **Kriminalitätsbekämpfung nach Kassenlage**. Und die ist derzeit bekanntlich schlecht! Solcherlei Gebaren ist auch mit der Stellung der StA als Herrin des Ermittlungsverfahrens unvereinbar. Sie zu stärken ist ein weiteres Anliegen der Kolleg-inn-en.

An den Gesetzgeber hatten die Teilnehmer nur wenige Wünsche, zuallererst aber den, er möge sich mit Neuregelungen zurückhalten und etwa solche Vorhaben, wie der auf dem DJT 2004 zur Diskussion anstehende Ausbau der Rechte der Verteidigung im Vorverfahren, in der Mottenkiste lassen. Was die vom BMJ erneut angestoßene Reform des Sanktionensystems angeht, sollte – in deutlicher Abweichung vom Entwurf des BMJ – die Einheitsstrafe auch bei Erwachsenen eingeführt werden. Die **Führungsaufsicht** hingegen gehört als weitgehend nutzlos **abgeschafft**; sie bindet nur unnötigerweise Personal. Begrüßen würden die Teilnehmer des Forums hingegen die Einführung einer Gebühr für

erfolglose Beschwerden gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens sowie der Anschlussberufung im Strafrecht. Staatsanwälte sollten ferner keine präventiven Aufgaben erhalten; § 81 g StPO sollte die einmalige Ausnahme bleiben, auch wenn eine Lockerung des Richtervorbehaltes im Bereich der DNA-Analyse mehrheitlich nicht auf Ablehnung stoßen würde.

Die alte Zuständigkeit des Schöffengerichts sollte wieder eingeführt werden, weil derzeit Strafrichter mit komplizierten und umfangreichen Verfahren belastet werden, die sie auf Grund ihres Dezernatzuschnitts nicht bewältigen können.

Last, but not least: Beklagt wurden die häufig **schlechte Qualität neuer Gesetze** und die Kompliziertheit neuer Rechtsvorschriften, die es selbst einem Juristen schwer macht zu ermitteln, was verboten und was erlaubt ist. Einige Beispiele seien genannt: die Vorschriften zur Gewinnabschöpfung und Rückgewinnungshilfe, das Sexualstrafrecht, das Lebensmittel-, Arzneimittel- und Waffenrecht sowie der Geldwäschetatbestand. Wenn solche Regelungen schon eine Zumutung für den Juristen sind, was soll der Bürger davon halten?

Johannes Schüler, Bonn

Bericht von der Assessorntagung

Die Assessoren tagten am 15. 9. 2004 ab 11.00 Uhr unter der bewährten Leitung von RAG Paul Kimmeskamp, Bochum, mit Unterstützung der Verfasserin.

Gekommen waren 14 Assessor-inn-en (vier Staatsanwälte und zehn Richter). Alle Assessoren berichteten übereinstimmend über eine sehr freundliche und hilfsbereite Aufnahme in ihren jeweiligen Behörden, wobei es mehrfach sogar zu der wünschenswert glücklichen Situation gekommen war, in den ersten Dienstwochen den Dezernatsvorgänger als Ansprechpartner noch vor Ort zu haben. Zum Teil gab es für die Richter a. P. in der Anfangsphase Tuto- ren, die ihnen täglich zu festen Zeiten bei der Dezernatsarbeit zur Seite standen. Mit Sachfragen konnten die Assessoren sich jederzeit an ihre Kollegen wenden. Quasi in einer **Welle der Hilfsbereitschaft** wurden sie allenthalben aufgefordert, mit den entsprechenden Fragen zu den Kollegen zu kommen.

Die Unsicherheiten fanden sich eher im organisatorischen und dienstrechtlichen Bereich: So gab es Unverständnis darüber, dass mehrfach zu beobachten war, dass Assessoren auf sog. „abgesoffene“ Dezernate gesetzt wurden, die sie faktisch unmöglich in den Griff bekommen konnten.

Darüber hinaus war unklar, ob für Assessoren mit Familie eine Einstellung auf Teilzeitbasis überhaupt möglich ist und ggf. auch umgesetzt wird.

Es bestand Unsicherheit im Umgang und bzgl. der Bewertung des ersten Referendars, den ein großer Teil der Anwesenden bereits zugewiesen bekommen hatte. Für diese Probleme wünschten die Assessoren einen unabhängigen Ansprechpartner, der nicht mit der Beurteilung des jeweiligen Assessors betraut sein sollte.

Bedauerlich war die aus einem AG-Ber- zirk geschilderte Praxis, dass Amtsrichter in Strafsachen mangels ausreichender Personalausstattung gehalten waren, ohne ausgebildeten Protokollführer zu verhandeln, sondern stattdessen aufgefordert werden, den eigenen Referendar das Protokoll führen zu lassen. Dies führte zu der absurd Situation, dass der Assessor als Richter dem Referendar die Protokollführung beibringen – was er selbst nicht gut beherrscht –, er in der Sitzung dann als Vertreter der Staatsanwältschaft einen unsicheren Referendar in das Sitzungsgeschehen einbinden musste und er selbst den fragwürdigen Eindruck erhielt, der einzige, der im Raum genau wusste, wie eine Sitzung auszusehen hätte, sei der deutlich erfahrener Angeklagte. Derartige Peinlichkeiten waren nach Überzeugung aller Anwesenden unzumutbar für einen Assessor in der Anfangsphase ebenso wie für dessen Referendar und sollten künftig auch für den Eindruck, den die Justiz hinterlässt, dringend vermieden werden.

Im StA-Bereich wurden verschiedene Modelle der Gegenzeichnung berichtet,

wobei das in der StA Duisburg praktizierte Modell allgemein die meiste Zustimmung fand: Zunächst bis zum kleinen Zeichnungsrecht wird ein erfahrener Kollege mit der Gegenzeichnung betraut, mit Erwerb des kleinen Zeichnungsrechts wird der Abteilungsleiter des Assessors zum Gegenzeichner. Dies wurde zum einen im Hinblick darauf begrüßt, als der Abteilungsleiter nach sechs Monaten die Beurteilung zu schreiben hat und die Arbeitsweise des Assessors en detail kennenlernen kann, zum anderen ermöglicht es auch dem Assessor, die Ansprüche und die Arbeitsweise seines Abteilungsleiters kennen zu lernen.

Das Auswahlverfahren mittels eines sog. „Assessment-Centers“ wurde schon deshalb von allen Assessoren gutgeheißen, da es ermöglicht, über die im Rahmen des Assessments zu erledigenden Aufgaben von der grundsätzlichen Pflicht abzuweichen, stets die Notenbesten wählen zu müssen. In Zeiten ständig steigender Belastung kommt



der praktischen Eignung gegenüber den durch zwei Examina nachgewiesenen fachlichen Qualitäten eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu.

Von den Assessoren wurde zudem die **mangelhafte Ausstattung** – z. T. mit Arbeitsmaterialien, aber auch mit ausreichend Kräften im Unterstützungsreich – gerügt. Dabei herrschte Unverständnis, dass der langwierig ausgebildete Volljurist seine teure Arbeitskraft und Zeit darauf verwen-

den soll, nun seine Schreibarbeiten selbst auszuführen.

Im Vergleich zu den Vorjahren war festzustellen, dass die Assessoren trotz z. T. extremer Belastungen anpackend und positiv gestimmt waren und sich im Kollegenkreis aufgrund der dort ebenfalls trotz der aktuellen Belastung erfreulich und anerkennenswert große Hilfsbereitschaft gut aufgehoben fühlen.

StAin Stephanie Kerkering, Köln

Amtsrecht und Mitbestimmung

Es war vor fast einem Jahr ...

... als wir anlässlich der LVV 2003 mit den rechtspolitischen Sprechern aller vier Landtagsfraktionen über die ungenügenden Mitbestimmungsrechte der Richter und Staatsanwälte, insbesondere im Hinblick auf die besondere Stellung der Dritten Gewalt, diskutierten. Alle zeigten sich aufgeschlossen für unsere Forderungen nach stärkerer Beteiligung der Präsidialräte, Schaffung von örtlichen Staatsanwaltsräten und stärkerer Beteiligung von Richtern und Staatsanwälten bei der Organisation der Gerichte. Das ließ uns hoffen, und der Landesverband richtete eine Arbeitsgruppe ein, die einen Vorschlag für eine umfassende Reform des LRG vorbereitet. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit noch nicht abschließen können.

Dass wichtige Dinge endlich nach vielen Jahren der Forderungen und Diskussionen

in Bewegung kämen, dachten wir, als die FDP-Fraktion in dem diskutierten Sinn zwei Gesetzentwürfe einbrachte. Durch den einen sollten das LPersVG geändert und örtliche Staatsanwaltsräte eingerichtet werden. Der andere hatte eine Änderung des LRG zum Gegenstand und sollte die Mitwirkungsrechte des Präsidialrates stärken. Durch den zweiten sollten die Beteiligungsrechte der Präsidialräte bei der Auswahl der richterlichen Kollegen, Beförderungen und Versetzungen erweitert werden.

Dies entspricht einem Vorschlag, den der Bund der Verwaltungsrichter in Abstimmung mit dem DRB vor zwei Jahren erarbeitet hatte. Hinzu kam ein Antrag der CDU, nach dem sich NRW für eine Änderung des GVG und die Abschaffung des externen Weisungsrechts des JM gegenüber Staatsanwälten einsetzen sollte.

Leider gab es dann eine Überraschung. Nachdem der Antrag zur Änderung des LPVG mit allen Fraktionen abgestimmt und nach geringen Änderungen von allen unterschrieben war, machten plötzlich Die Grünen einen Rückzieher und versagten ihre Unterstützung. Die Gründe sind für uns nicht durchschaubar, die im Parlament angegebenen Gründe, man wolle die Gesamt-diskussion des LPersVG abwarten, überzeugt nicht. Vielleicht war die Abgeordnete Düker ehrlicher, die laut Rheinischer Post der FDP Klientelpolitik vorgeworfen und damit ihre Einstellung zu Staatsanwälten offenbart hat.

Nummehr liegt der daraufhin von FDP und CDU eingebrachte Antrag ebenso wie der zur Änderung des LRG auf Eis und wird in dieser Legislaturperiode wohl nicht mehr behandelt. Den Antrag der CDU lehnen die Regierungsfaktionen ab.

Wir können also nur auf die nächste Legislaturperiode hoffen und werden bis dahin unseren Entwurf für ein neues Richtergesetz fertig stellen.



Gespräch mit dem Bund der Kriminalbeamten

Am 22. Juli 2004 trafen sich in Duisburg vier Vorstandsmitglieder des DRB mit dem Landesvorstand des BDK zu einem Gedankenauftausch, vom BDK nahm auch der Bundesvorsitzende teil. Themen waren u. a. DNA, Todesermittlungen, Finanzermittlungen, Eildienst, Personalsituation, Arbeitsqualität.

Bei dem Thema DNA blieb es bei der grundsätzlich unterschiedlichen Bewertung, ob die DNA-Spur nichts anderes sei als ein ganz normaler Fingerabdruck. Der BDK fordert einen weitgehenden Wegfall des Richtervorbehalts und auch der vorherigen Einschaltung eines Staatsanwalts, während wir uns entsprechend dem Beschluss des Gesamtvorstandes für die Anordnungskompetenz der StA bei Tatortspuren und die Beibehaltung des Richtervorbehalts bei Täterproben ausgesprochen haben. Einigkeit bestand in diesem Punkt insoweit, dass für sog. Massenscreenings eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss. Auch die Kriminalbeamten sind hier an mehr Rechtssicherheit interessiert.

Bei den anderen Themen fanden wir schnell viele Gemeinsamkeiten. Zu den

Todesermittlungen geht die übereinstimmende Forderung in die Richtung, dass Todesbescheinigungen nur von besonders hierfür bestellten Ärzten ausgestellt werden dürfen. Eine Arbeitsgruppe des BDK, in der für den DRB Jens Gnisa mitarbeitet, bereitet das weitere Vorgehen vor. Schwierigkeiten auf beiden Seiten wurden bei den Finanzermittlungen deutlich, insbesondere wird manchmal fehlende Sachkunde z. B. von Eildienst-Staatsanwälten und -Richtern beklagt, andererseits ziehen auch nicht alle Kommissariate in allen in Frage kommenden Fällen die speziell ausgebildeten Finanzermittler der Kriminalpolizei hinzu, sodass auch die StA manchmal in geeigneten Fällen Anträge vermisst. Das scheint sich in einem Rückgang der sichergestellten Beträge niederzuschlagen. Im Moment eher unproblematisch aus Sicht der Polizei scheint das Thema Eildienst. Es wurde insoweit gegenseitige Information bei Bedarf vereinbart.

Gleich gelagert sind die Probleme hinsichtlich der Personalsituation. Bei der Polizei werden mit der Einführung der 41-Stunden-Woche 2000 Stellen gestrichen. Wie das in der Organisation mit verschie-

denen Dienststellen und Dienstplänen und mit dem Schichtdienst organisiert werden soll, ist dort ebenso wenig klar, wie bei uns die Umsetzung der Streichung von 540 Richter- und Staatsanwaltsstellen trotz schon jetzt deutlich über 41 Stunden liegender Arbeitszeiten. Einhellig wurde die Forderung an den Haushaltsgesetzgeber gerichtet, auch bei eingeengter Finanzlage sicherzustellen, dass die Kernaufgaben des Staates, zu denen auf jeden Fall innere Sicherheit und Rechtspflege gehören, erfüllt werden können. Ein Grundsatz, dem die Stellenkürzungen grob widersprechen.

Roswitha Müller-Piepenkötter

Wahlen bei der Staatsanwaltschaft

Die Mitbestimmungsorgane haben sich nach der Wahl vom Mai 2004 konstituiert und ihre Vorsitzenden gewählt. Die Gremien haben daher, soweit noch nicht veröffentlicht, folgendes Aussehen:

Hauptpersonalrat der Staatsanwälte

Vorsitzender:
OStA Axel Vedder,
Aachen



Stellvertreter:
OStA Wilhelm Kassenböhmer, Essen
und OStA Detlef Nowotsch, Duisburg

Bezirkspersonalräte Düsseldorf

Vorsitzender:
OStA Jürgen Gaszczarz, Duisburg,
1. Stellvertreter:
StA (Gl) Michael Tillmanns, Wuppertal,
2. Stellvertreter:
OStA Uwe Neumann, GStA Düsseldorf,
3. Stellvertreter:
StAin Susanne Klövekorn, Düsseldorf,

weitere Mitglieder:

StA Dietmar Hirneis, Kleve,
StAin Sabine Wengst, Mönchengladbach,
StAin Marianne Jösch, Krefeld;

Hamm

Vorsitzende:
OStAin Angelika Matthiesen, Essen,
1. Stellvertreter:
StA Dietmar Sauerland, Paderborn,
2. Stellvertreter:
StA Henning Michels, Hagen
sowie als weitere Mitglieder
StA Dieter Lais, Bochum,
OStA Wolfgang Schwer, Münster,
StA Christoph Mackel, Bielefeld,
StAin Birgit Pape, Arnsberg,
OStAin Heike Becher, GStA Hamm,
OStA Ulrich Maaß, Dortmund;

Köln

Vorsitzende:
StAin Margarete Reifferscheid, Köln,
1. Stellvertreter: OStA Rainer Wolf, Köln,
2. Stellvertreter:
StA Bernhard Schubert, Aachen
sowie als weitere Mitglieder:
StA Dr. Michael Hermesmann, Bonn,
StAin Monika Nostadt-Ziegenberg, Bonn,
StA Dr. Alexander Prinz, Köln.

Aus den Bezirken

Zum Jahrestreffen der **Bezirksgruppe Kleve** am 22. 6. 2004 in Kalkar war eine Stadtführung vorangestellt. Wir waren überrascht, welche interessanten Schätze die kleine Stadt am unteren Niederrhein aufzuweisen hat. Die Führung begann an der Jahrhunderte alten Gerichtslinde auf dem Marktplatz mit der Schilderung des Ablaufs einer historischen Gerichtsverhandlung. Danach konnte im alten Rathaus die Markthalle (heute ein Speiselokal) besichtigt werden, in der im Mittelalter die Kaufleute ihre Waren anboten. Schließlich konnten wir ein mittelalterliches Haus besuchen, das Anfang der 80er-Jahre des letzten Jahrhunderts abgerissen werden sollte. Bei Arbeiten des nunmehr restaurierten Ge-

bäudes stellte sich seinerzeit heraus, dass sich in der Eingangshalle unter Kalkschichten ein wandfüllendes sog. Gerichtsbildnis befand, das den Hergang einer historischen Gerichtsverhandlung zeigte. Herausragend waren auch die Deckenverzierungen der „opkamer“, die unter einer vorgesetzten Holzdecke freigelegt werden konnten. Immer wieder sehenswert sind die einzigartigen holzgeschnitzten, z. T. rund 550 Jahre alten Altäre der Nicolai-Kirche. Ange- schafft wurden sie von den Zünften im Mittelalter.

Die Versammlung selbst begann mit dem Bericht des Vorsitzenden und der sich anschließenden Aussprache, in der die Unzufriedenheit der Teilnehmer über die Behandlung der Justiz durch den Dienstherrn deutlich wurde. Im Vordergrund stand

dabei die als unangemessen empfundene Personalausstattung im richterlichen und nachgeordneten Bereich bei zunehmender Arbeitsbelastung und wachsenden Aufgaben bei gleichzeitiger Kürzung der Besoldung bzw. Versorgung.

Der bisherige Vorstand, der sich zur Wiederwahl gestellt hatte, wurde bestätigt (Vorsitzender: RAG Jörg Werner, AG Kleve, Kassierer: RAG Klaus Krichel, AG Moers, Schriftführerin: RinLG Gertrud Blömer, LG Kleve). Zuvor wurde dem bisherigen Assessorenbetreuer, RAG Ulrich Rake, der nach seiner Verplanung nicht mehr antreten wollte, Dank für die zurückliegende Tätigkeit ausgesprochen. Als Nachfolger gewählt wurde Richter Georg Scholz, AG Geldern.

Jörg Werner, AG Kleve

Besoldung und Versorgung, Teil II

Versorgungsänderungsgesetze 1998 und 2001

Im Oktober 1996 legte die Bundesregierung den ersten Versorgungsbericht vor. Der Bericht weist einen deutlichen Anstieg der Kosten sowohl der Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten als auch der Zusatzversorgung der öffentlichen Arbeitnehmer aus. Der Anteil der Versorgungskosten am Bruttoinlandsprodukt wird allerdings auch bis zum Jahr 2040 die Spitzenwerte nicht überschreiten, die bereits Mitte der 70er-Jahre des letzten Jahrhunderts erreicht worden waren. Durch das **Versorgungsreformgesetz 1998** (vom 2. 6. 1998-BGBI I 1666) hat der Gesetzgeber die Vorschläge des Versorgungsberichtes umgesetzt und erhebliche strukturelle Veränderungen im Versorgungsrecht eingeführt. Hier sind folgende Maßnahmen zu erwähnen:

1. Die Wartefrist für eine Versorgung aus dem Beförderungsaamt (**amtsgemäße Versorgung**) wurde auf nunmehr drei Jahre (statt früher zwei Jahre) erhöht (§ 5 Abs. 3 BeamVG). Mit dieser Regelung ist der Gesetzgeber offenbar ganz bewusst ein verfassungsrechtliches Risiko eingegangen. Denn im BVerfG-Beschluss vom 7. 7. 1982 (BVerfGE 61/43) ist zu der im Jahre 1976 erfolgten Verlängerung der Wartefrist für die Versorgung aus dem zuletzt bekleideten Amt von einem Jahr auf zwei Jahre unmissverständlich ausgeführt, dass „sich eine Erstreckung der Frist über zwei Jahre hinaus nicht rechtfertigen ließe, weil eine solche Änderung nicht mehr als bloße Modifizierung der bisher anerkannten Einschränkung des hergebrachten Grundsatzes der Versorgung aus dem letzten Amt erklärt werden könnte, sondern einer Preisgabe dieses Prinzips gleichkäme“.

2. Den Schwerpunkt des Versorgungsreformgesetzes 1998 stellt die **Bildung einer Versorgungsrücklage** (§ 14 a BBesG) dar.

Die Konzeption besteht darin, dass ab dem Jahre 1999 über einen Zeitraum von 15 Jahren durch eine Anpassungsreduzierung der Bezüge der Beamten- und Versorgungsempfänger gegenüber den Tarifbediensteten um jeweils 0,2 %-Punkte ein Kapitalstock aufgebaut wird.

Die Versorgungsrücklagen werden durch die Verminderung der künftigen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Maßgabe von § 14 BBesG und § 70 BeamVG in den Jahren **1999 bis 2013 um durchschnittlich jeweils 0,2 % Punkte** aufgebaut. Gleichzeitig werden die so erwirtschafteten Unterschiedsbeträge gegenüber den nicht vermindernden Anpassungen den Sondervermögen des Bundes und der Länder zugeführt.

Bisher sind von drei Besoldungs- und Versorgungsanpassungen, nämlich in den Jahren 1999, 2001 und 2002, Anpassungsreduzierungen in Höhe von jeweils 0,2 %-Prozentpunkten vorgenommen und die er-sparten Aufwendungen den Sondervermögen zugeführt worden. Inzwischen hat der Gesetzgeber durch das Versorgungsreformgesetz 2001 die Erhebung der weiteren Versorgungsrücklage für die Zeit ab dem 1. 1. 2003 und die folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung ausgesetzt. Der Gesamtzeitraum der Erhebung der Versorgungsrücklage wurde aber gleichzeitig bis zum Jahre 2017 verlängert.

Der Aufbau der Versorgungsrücklage für die Beamten und Richter folgte den Vorstellungen der seinerzeitigen Bundesregierung, eine **wirkungsgleiche Übertragung der Einsparungen im Rentenrecht auf die Beamtenversorgung** zu übertragen (dem Gedanken der sozialen Symmetrie folgend). Im Rentenrecht war vorausgegangen die Ende 1997 verabschiedete Ren-

tenreform, die am 1. 1. 1999 in Kraft trat. Ab dem Jahre 1999 wurde in die Rentenanzapassungsformel ein demographischer Faktor eingearbeitet, d. h. bei weiter ansteigender Lebenserwartung der Menschen sollten die Mehrausgaben wegen einer längeren Rentenlaufzeit durch eine niedrigere Anpassung ausgeglichen werden. Die Belastung sollte auf Beitragszahler und Rentner gerecht verteilt werden. Diese Maßnahme hätte eine Absenkung des Rentenniveaus von damals rund 70 % im Jahre 2010 auf rund 66 % zur Folge gehabt. Im Jahre 2030 wäre es auf rund 64 % abgesunken.

Als korrespondierende Maßnahme im Beamtenversorgungsrecht wurde das Versorgungsreformgesetz 1998 mit der bereits erwähnten Versorgungsrücklage geschaffen. Während jedoch das Versorgungsreformgesetz 1998 weiter in Kraft blieb, hat die neue Bundesregierung sofort nach ihrem Amtsantritt mit dem Rentenkorrekturgesetz vom 19. 12. 1998 die Neuregelung der Rentenanzapassungsformel um den demographischen Faktor korrigiert und die Anwendung des Gesetzes ausgesetzt.

Rentenreform 2001

Im Jahre 2001 hat der Gesetzgeber durch das Altersvermögensgesetz und das Altersvermögensergänzungsgesetz eine Reform der Rentenversicherung beschlossen, die zum 1. 1. 2002 in Kraft getreten ist. Kernstück dieses Rentenreformkonzepts ist die Eigenvorsorge der Versicherten („Riester-Rente“). Nach der neuen Anpassungsformel wird ein Nettorentenniveau von 67 % erreicht. Dieses Rentenniveau kann nur erreicht werden, wenn hinreichend ergänzend privat vorgesorgt wird, also die 4 %igen Eigenbeiträge der Versicherten zur ergänzenden privaten Vorsorge geleistet werden. Unter diesen Annahmen beträgt das Netto-Rentenniveau im Jahre 2020 67 %.

Versorgungsänderungsgesetz 2001

Der 2. Versorgungsbericht der Bundesregierung vom September 2001 hat unter Berücksichtigung der Maßnahmen im Be-

reich der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersvermögensgesetzes und Altersvermögensergänzungsgesetz) einen weiteren Handlungsbedarf bei der Beamtenversorgung ausgemacht, um die Finanzierung langfristig sicherzustellen. Es wird eine weitere Änderung bei der Beamtenversorgung für notwendig erachtet, obgleich gerade mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 eine neue Finanzierungsgrundlage durch den Aufbau einer Versorgungsrücklage eingeführt worden ist. Die Änderungen sollen nach Auffassung des 2. Versorgungsberichts erforderlich sein, um, dem Gebot der sozialen Symmetrie folgend, **eine wirkungsgleiche Übertragung** der Maßnahmen bei der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung zu erreichen. Die in diesem Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Versorgungsänderungsgesetz 2001 (seit dem 1. 1. 2002 in Kraft) umgesetzt worden. Wesentliche Änderungen sind:

- Die Maßnahmen gelten nicht nur für künftige Versorgungsempfänger, sondern auch bereits für die vorhandenen Pensionäre.

Das wird durch folgende Regelungen sichergestellt:

- Der **Ruhegehaltssatz** beträgt nunmehr für jedes Jahr ruhegehälftiger Dienstzeit nur noch 1,79375 v. H. (bisher: 1,875 %) der ruhegehälftigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch **höchstens 71,75 %**. Diese Regelung trat am 1. 1. 2003 in Kraft.

- Bei den **vorhandenen Versorgungsempfängern**, also denjenigen, die sich am 1. 1. 2002 bereits im Ruhestand befanden und bei denjenigen, bei denen der Versorgungsfall nach dem 31. 12. 2001 eintritt, bleibt es bei dem bisher geltenen Recht, allerdings mit folgenden Maßgaben: Bei den acht ab dem Jahre 2003 folgenden Versorgungsanpassungen wird die Erhöhung der Versorgungsbezüge in gleichen Schritten abgeflacht. Die Abflachung erfolgt durch einen so genannten Anpassungsfaktor, der z. B. für die erste Anpassung der Versorgungsbezüge einer Anpassung lediglich i. H. v. 0,99458 % vorsieht. Die bis 2002 erbrachte Versorgungsrücklage nach dem bereits erwähnten Versorgungsreformgesetz 1998 i. H. v. 0,6 % wird dabei berücksichtigt. Durch diesen geringeren Anstieg des Zuwachses bei der Erhöhung der Versorgungsbezüge wird der Höchstversorgungssatz von derzeit 75 % nach und nach auf 71,75 % im Jahre 2010 abgesenkt. Konkret bedeutet die Umsetzung dieser Anpassung, dass den Versorgungsempfängern von künftigen allgemeinen Versorgungserhöhungen etwas mehr als 2/3 verbleibt (z. B. bei der Besoldung und Versorgungsanpassung für das Jahr 2003 von allgemein 2,4 % verbleibt den Versorgungsempfängern 1,86 %; von den letzten Anpassungen

zum 1. 4. und 1. 8. 2004 verbleiben jeweils rund 0,46 %).

- Das **Witwen/Witwergeld wird von 60 auf 55 % herabgesetzt**. Das gilt grundsätzlich nur für nach dem 31. 12. 2001 geschlossene Ehen. Bei den Bestandsehen am 1. 1. 2002 gilt die Absenkung nur, wenn beide Ehegatten unter 40 Jahre alt sind oder wenn die Ehe nach dem 31. 12. 2001 geschlossen wurde. Als Ausgleich wird ein Kinderzuschlag zum Witwengeld eingeführt, wonach sich das Witwengeld beim ersten Kind um zwei Entgeltpunkte und bei jedem weiteren Kind um einen Entgeltpunkt erhöht, was einer Ruhegehaltssatz erhöhung für die Witwe/Witwer von etwa 1 %-Punkt je Kind entspricht. (unter der Annahme von zugrundeliegenden Versorgungsbezügen aus der Besoldungsgruppe R 2; je geringer die zugrundeliegenden Versorgungsbezüge der Witwe sind desto höher ist der Erhöhungssatz der Versorgungsbezüge je Kind). Voraussetzung ist, dass die Witwe/Witwer das Kind in seinen ersten drei Lebensjahren erzogen haben.

- Der Aufbau der **Versorgungsrücklage** wird zunächst für acht allgemeine Anpassungen ausgesetzt (§ 14 a Abs. 2 a BBesG). Der weitere Aufbau der Versorgungsrücklagen mit um jeweils 0,2 % verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wird ab 2011 wieder aufgenommen und endet voraussichtlich im Jahr 2017.

Zulagengeförderte private Altersversorgung

Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurden nunmehr auch die Beamten, Richter und Berufssoldaten in die Zulagen geförderte private Altersversorgung einbezogen.

Die Grundzüge der Förderungsmaßnahmen werden kurz wie folgt skizziert:

Im Grundsatz erfolgt die Förderung durch eine Altersvorsorgezulage und durch einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug, wobei im Einzelfall die jeweils günstigste Förderung zum Zuge kommt (Günstigerprüfung).

Zunächst handelt es sich für die Beamten und Richter – wie für alle übrigen Personenkreise – **nicht um eine Verpflichtung**, sondern um die Einbeziehung in ein zusätzliches staatliches Angebot nach § 10 a Abs. 1 EStG i.d.F. des Altersvermögensgesetzes. Zum förderungsfähigen Personenkreis gehören nunmehr auch die Empfänger von Besoldung, also die Beamten und Richter. Als Förderinstrument ist im XI. Abschnitt des EStG eine so genannte **Altersvorsorgezulage** eingeführt worden. Die Altersvorsorgezulage besteht aus einer Grundzulage und ggf. einer Kinderzulage je Kindergeld berechtigtem Kind. Die höchstmögliche Grundzulage ist unterschiedlich und steigt in den Jahren 2002 bis

2008 jährlich an. In den Jahren 2002 und 2003 beträgt die Grundzulage 38,- € (verheiratet, Ehegatte nicht versicherungspflichtig: 76,- €) und die Kinderzulage 46,- €. Diese Beträge steigen kontinuierlich an und erreichen im Jahre 2008 eine Grundzulage von 154,- € (verheiratet, sonst wie oben: 308,- €) und eine Kinderzulage von 185,- €.

Um die volle Zulage zu erhalten, muss der Anleger einen Mindesteigenbeitrag erbringen, der ebenfalls in den Jahren 2002 bis 2008 ansteigend ausgestaltet ist. So beträgt der Mindesteigenbeitrag in den Jahren 2002 und 2003 1 v. H. und steigt bis zum Jahre 2008 auf 4 v. H. der im vorausgegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des SGB VI. abzüglich individuell zustehender Zulagen. Die Vollförderung setzt demnach ab dem Jahre 2008 ein.

Wer **geringere Sparleistungen** aufwendet als nach den oben dargestellten Sätzen als Mindesteigenbeitrag erforderlich, erhält entsprechend weniger Zulagen.

Besonderheiten bei Ehegatten:

Gehören beide Ehegatten zum förderfähigen Personenkreis (z. B. als Beamte/in, Richter/in oder als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung), haben beiden einen eigenen Zulageanspruch auf die Grundzulage.

Gehört der Ehegatte zum nichtförderfähigen Personenkreis (z. B. weil er Hausfrau/mann oder Selbstständiger ohne Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist), so kann er eine **abgeleitete Zulagengerechtigung** erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass der Ehegatte einen eigenen Altersvorsorgevertrag, einen sog. Zulagenvertrag abgeschlossen hat.

Dies alles gilt allerdings nur dann, wenn die Ehegatten die Voraussetzungen der steuerrechtlichen **Zusammenveranlagung** erfüllen.

Der Zulagenvertrag wird ausschließlich mit der staatlichen Grundzulage für den nicht förderfähigen Ehegatten und ggf. mit den Kinderzulagen bespart. Eine weitere eigene Beitragsleistung des Ehegatten ist nicht erforderlich. Allein der zum förderfähigen Kreis gehörende Ehemann muss selbst einen eigenen Beitrag nach Maßgabe der oben dargestellten Grenzen einzahlen.

Zusätzlicher Sonderausgabenabzug

Daneben ist auch noch ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10 a Abs. 1 EStG zulässig, und zwar **unabhängig von der bisherigen Höchstbetragsberechnung der Sonderausgaben**. Der Betrag des Sonderausgabenabzugs ist als Höchstgrenze ausgestaltet, und macht folgende Beträge in den Veranlagungszeiträumen aus:

2002 und 2003:	525 €,
2004 und 2005:	1.050 €,
2008:	2.100 €.

Der Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG wird nur dann gewährt wird, wenn dieser günstiger ist als die Zulage nach dem XI. Abschnitt des EStG.

Es erfolgt also **von Amts wegen eine Günstigerprüfung**, wenn der Steuerpflichtige im Rahmen seiner ESt-Erklärung die notwendigen Angaben macht. Das Verfahren entspricht damit der bereits bekannten Günstigerprüfung beim Familienleistungsausgleich nach § 31 EStG. Ein Sonderausgabenabzug scheidet deshalb dann aus, wenn das Finanzamt im Rahmen der Günstigerprüfung feststellt, dass der Anspruch auf Zulage höher ist als der sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuervorteil. Bei Bezügen eines Richters ab Besoldungsgruppe R 2 und bei höherem Lebensalter ist regelmäßig der Sonderausgabenabzug günstiger.

Die Zulage erhält allerdings nur, wer bestimmte zulagenberechtigte Altersvorsorgeverträge abgeschlossen hat. Der abgeschlossene oder noch abzuschließende private Vorsorgevertrag muss den Maßstäben des neu geschaffenen Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) genügen.

Wesentlich ist, dass die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte ausgeschlossen ist.

Die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages besagt im Wesentlichen nur, dass der Vertrag im Rahmen des § 10 a sowie des Abschnittes XI des EStG steuerlich förderungsfähig ist. Die Zertifizierungsstelle prüft nicht, ob ein Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig und die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und ob die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind; die Zertifizierung sagt also nichts über die Güte des Anlageproduktes aus.

Praktische Hinweise:

Nach den bisherigen Angeboten der Versicherungsträger erscheinen die Verwaltungs- und Absicherungskosten als relativ hoch, sodass es fraglich ist, ob es sich bei einem Beamten bzw. Richter im Alter von etwa 45 Jahren lohnt, die Förderung überhaupt in Anspruch zu nehmen. Die Kosten der Angebote sind vielfach nicht transparent, die erwartete Rendite ist nicht erkennbar.

Der **DRB** hat erreicht, dass auch für Richter eine Teilnahme an dem vom Deutschen Beamtenbund inzwischen gegründeten **dbb-Vorsorgewerks** möglich ist. Das Vorsorgewerk stellt nach den Informationen des Beamtenbundes eine eigene Einrichtung dar, über die in Zusammenarbeit mit Versicherungen für Beamte ein Modell der Vorsorgeleistung zu geringen Verwaltungskosten geschaffen werden soll. Es werden hierbei sowohl die staatlich geförderten Vorsorgeprodukte („Riester-Rente“) als auch die herkömmlichen Produkte wie Lebens-, Renten- und fondsgebundene Versicherungen angeboten.

Wir gratulieren zum Geburtstag: November/ Dezember 2004

Zum 60. Geburtstag

12. 11. Ulf Will
13. 11. Carl-Heinrich Kröger
14. 11. Diethard Lange
Friedrich Löwenberg
16. 11. Helmut Wittkemper
18. 11. Friedhelm Beau
22. 11. Peter Drzisga
23. 11. Ulrich Gerke
24. 11. Monika Henkel
26. 11. Brigitte Nordmann
2. 12. Klaus-Dieter Bieber
Jutta Kraussold
14. 12. Jochen Wagner
18. 12. Heinrich Rudolf Grewe
20. 12. Alfred Dudda
22. 12. Reiner Zengerling
24. 12. Gunthard Seidl
26. 12. Dr. Annette Schreiner-Eickhof

Zum 65. Geburtstag

7. 11. Dr. Johannes Schuetz
9. 11. Almut Opitz
Wolfgang Weber
20. 11. Wolfgang Konnertz
21. 11. Lothar Jäger
30. 11. Hermann-Josef Esser
14. 12. Gerold Neiseke
25. 12. Dr. Helmut Wobst

Zum 70. Geburtstag

1. 11. Hans Horst Segger
8. 11. Dr. Hans-Joachim Zierau
9. 11. Jochen-Peter Schottmann
25. 11. Artur Spelsberg
28. 11. Wilbert Knickenberg
10. 12. Gerhard Uhde
17. 12. Erhard Väth

Zum 75. Geburtstag

21. 11. Dr. Karl Kemper
31. 12. Dr. Karl-Heinrich Schmitz

und ganz besonders

4. 11. Friedrich-Wilhelm Löloff (81 J.)
5. 11. Adolf Bodenheim (79 J.)
7. 11. Johann Wilhelm Bergerhausen (77 J.)
8. 11. Dr. Heinz Bierth (77 J.)
19. 11. Heinz-Günter Krämer (76 J.)
23. 11. Willy Hebborn (76 J.)
Karlheinz Wuestefeld (82 J.)
25. 11. Hans Schuster (81 J.)
28. 11. Dr. Bruno Kremer (78 J.)
5. 12. Dr. Hans Albers (92 J.)
6. 12. Werner Albsmeier (80 J.)
8. 12. Franz Maas (84 J.)
Heinfried Pohlmann (76 J.)
11. 12. Adolf Moenikes (81 J.)
17. 12. Hans Gemke (77 J.)
27. 12. Michael Schäfer (77 J.)
28. 12. Dr. Herbert Hampel (77 J.)

Welcher Vorsorgebedarf?

Das **wirtschaftliche Ausmaß der Versorgungskürzungen** und der daraus sich ergebende Bedarf für eine ergänzende private Vorsorge wird erst dann ausreichend sichtbar, wenn die Überlegung einbezogen wird, welches Kapital erforderlich ist, um die durch Versorgungsrücklage und Absenkung des Versorgungshöchstsatzes auf 71,75 % auftretende Versorgungslücke durch eigene Vorsorge zu schließen.

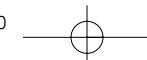
Ein heute 45 jähriger, verheirateter Richter (Bes.gr. R 2) muß zur Schließung der sog. Versorgungslücke bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (65 Jahre), also in 20 Jahren, **ein Kapital von ca. 60.000,- €** ansparen. Aus diesem Kapital flössen bei Annahme eines Kapitalverzehrs, einer Laufzeit von 17 Jahren (durchschnittliche mittlere Lebenserwartung des gleichaltrigen Ehepaars) und einer angenommenen Verzinsung von 4 % eine monatliche Versorgung von ca. 400 Euro, womit er die Versorgungslücke von derzeit etwa 300 Euro geschlossen hätte.

Zur Bildung des erforderlichen **Kapitals ist eine monatliche Sparrate von € 165 erforderlich** (bei einer angenommenen Kapitalrendite von 4 %). Hierfür kann der Modellsparer (verh. 1 Kind, Ehefrau mit ei-

genem Altersvorsorgevertrag) eine Zulage von 38 € + 46 € = 84 € jährlich erhalten zuzüglich einer Steuerersparnis von ca. 80 €, insgesamt also 164 € im Jahr 2002. Seine eigene Sparleistung beträgt somit 165 – 13,66 € = 151,34 €. Die eigene Leistung sinkt in den Jahren 2004 und 2005 wegen der höheren Altersvorsorgezulagen auf etwa 134 €.

Ob die staatlich geförderte private Altersvorsorge sich lohnt, lässt sich nur im Einzelfall beurteilen. Jeder, der in einen förderungsfähigen Altersvorsorgevertrag einzahlt, erhält zwar Zuschüsse bzw. einen Steuervorteil, je nach der persönlichen und familiären Situation. Da die Versorgungsbezüge der Beamten/Richter ohnehin der Besteuerung unterliegen, muss im Einzelfall ermittelt werden, ob sich unter Einbeziehung aller voraussichtlichen individuellen Alterseinkünfte mit der privaten geförderten Altersvorsorge eine angemessene Rendite erzielen lässt.

Die vorliegende Darstellung ist die redaktionell gekürzte Fassung (Stand 20. 6. 2004) eines dreiteiligen Vortrages von RFG Hans Wilhelm Hahn, Düsseldorf, dem herzlich für sein bereitwilliges, schnelles und großes Engagement gedankt wird.



Vereinigte Verlagsanstalten GmbH
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
G 3378

